

FRANZ-JOSEF SCHULTE-ALTHOFF

Politische Stadelite und Kommunalreform

Die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 in Iserlohn

Um verbreiteter Mißwirtschaft entgegenzuwirken, griffen die Landesherren in Westfalen im 18. Jahrhundert tief in die bis dahin noch weitgehend erhalten gebliebene Selbstverwaltung der Städte ein und lösten die traditionellen Rechtsformen altständischer Ratsverfassungen auf. Fast überall lag das städtische Regiment seit langem in den Händen einer kleinen, durch Rechtsansprüche oder Herkommen bestimmten Gruppe von Bürgern und Familien, die häufig zudem miteinander versippt waren. Dieser Führungsschicht entstammten – oft über viele Generationen – die Bürgermeister und Ratsherren, ungeachtet der Vielfalt der in den Gemeinden geltenden Formen des Wahlrechts und des Wahlsystems. Da auch die Rechnungsprüfung in den Ratskollegien vorgenommen wurde und es an einer wirksamen Kontrolle fehlte, war hier die Neigung zur Vetternwirtschaft zu Lasten der Gemeinde nicht selten und Mißbrauch der Selbstverwaltungsrechte verbreitet.

Preußen unterwarf in seinen westfälischen Territorien die Städte bereits Anfang des 18. Jahrhunderts einem einheitlichen „rathäuslichen Reglement“, das ihre Autonomie aufhob und ihre Verwaltung königlichen Beamten übertrug.

In den größeren Städten wurde die landesherrliche Rathausverwaltung seit 1711 eingeführt, so neben Hamm und Unna 1718 auch in Iserlohn, dem im folgenden unser besonderes Interesse gelten soll. In den nichtpreußischen Gebieten Westfalens wurde die städtische Autonomie vor allem gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend eingeschränkt oder gar vollends beseitigt.¹

Im System des französischen Empire verloren die westfälischen Städte auch die bis dahin noch erhalten gebliebenen Reste ihres historisch gewachsenen privilegierten Status und ihrer Eigenständigkeit und wurden rechtlich unterschiedslos mit den Umlandgemeinden zu einer Einheit verschmolzen und der bürokratisch-zentralistischen staatlichen Verwaltungsorganisation eingegliedert.

Erst Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts leitete Preußen, der neue Landesherr, in seiner Provinz mit der Revidierten Städteordnung einen grundlegenden Wandel ein. Sie trennte wiederum das Stadtterritorium vom Umland und begründete eine freilich eng begrenzte kommunale Autonomie. Die Bürger erhielten für die Gemeindebelange das Recht auf politische Partizipation; es galt jetzt das Wahlprinzip bei der Bestellung der städtischen Leitungsorgane. Mit

¹ Vgl. hierzu Alwin *Hanschmidt*, Das 18. Jahrhundert, in: Westfälische Geschichte, hrsg. v. Wilhelm *Kohl*, Bd.1, Düsseldorf 1983, S. 634-636. Zur Entwicklung im Reich insgesamt: K. *Gerteis*, Die deutsche Stadt in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“, Darmstadt 1986.

diesem Reformgesetz beginnt im Raum Westfalen die Geschichte der modernen kommunalen Selbstverwaltung.

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung soll der Prozeß der Überleitung vom bisherigen System des bürokratischen Absolutismus zur neuen Kommunalordnung in Iserlohn stehen. Als eine der größten und wirtschaftlich bedeutendsten Städte Westfalens verdient sie besondere Aufmerksamkeit. Wir fragen in diesem Zusammenhang nach der sozialen Struktur des durch das Reformgesetz neu formierten Bürgerverbandes. Wir wollen das Verhalten der städtischen Führungsschichten gegenüber der Kommunalreform beobachten. Unser besonderes Interesse richtet sich dabei auf Herkunft und soziales Profil der politischen Elite und konkurrierender Gruppen. Mit dem Begriff der politischen Elite ist hier jener kleine Kreis von Personen gemeint, die als Mandatsträger und Amtsinhaber Funktionen in den Organen der städtischen Selbstverwaltung übernahmen.² Darüberhinaus bietet der Fall Iserlohn Gelegenheit, allgemeine Probleme des Überleitungsverfahrens in den westfälischen Städten ins Blickfeld zu rücken. Die einschneidende Bedeutung der neuen Kommunalordnung für die Iserlohner Stadtgeschichte wird erst vor dem Hintergrund der vorausgehenden Entwicklung deutlich, die wir zunächst zu skizzieren haben.

Die Entwicklung der Kommunalverfassung im Raum Iserlohn vom Ende des alten Reiches bis zur Einführung der Revidierten Städteordnung

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der Territorialgefüge und Verfassungsstruktur des Reiches tiefgreifend verändert und dessen Ende beschleunigt hat, ließ die preußische Grafschaft Mark, zu der die Stadt Iserlohn gehörte, bestehen. In ihrer Nachbarschaft kam es aber damals bereits zu einschneidender Neugestaltung.³ Im Zuge der durch das Reichsgesetz von 1803 herbeigeführten Mediatisierung der Gebiete kleinerer Reichsstände und der Säkularisation geistlicher Reichsfürstentümer verlor zum einen Dortmund seinen Status als Reichsstadt und wurde dem Territorium des Fürsten von Oranien-Nassau zugeschlagen, zum anderen fiel das zum Kurfürstentum Köln gehörende Herzogtum Westfalen mit seiner Hauptstadt Arnsberg an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Die preußische Niederlage gegen Napoleon 1806 führte nun auch im Iserlohner Raum zu einer Neuordnung. Das Gebiet der Grafschaft Mark wurde

2 Damit wird Bezug genommen auf die Definition von Regina Jeske, Kommunale Amtsinhaber und Entscheidungsträger – die politische Elite, in: L. Gall (Hg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, München 1993 (Beihefte zur Historischen Zeitschrift, Bd. 16), S. 273-275. Für die Definition der Begriffe „Elite“ und „Führungsschicht“ sei auch verwiesen auf H. G. Schumann, Die soziale und politische Funktion lokaler Eliten. Methodologische Anmerkungen zum Forschungsstand, in: B. Kirchgässner / J. Schadt (Hg.): Kommunale Selbstverwaltung – Idee und Wirklichkeit, Sigmaringen 1981, S. 31f.

3 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Jürgen Kloosterhuis, Artikel „Großherzogtum Berg“, in: Iserlohn-Lexikon, Hrsg. v. G. Bettge, Iserlohn 1987, S. 46f.; Monika Labrkamp, Die französische Zeit, in: Westfälische Geschichte, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 23f.

zusammen mit Dortmund, Essen-Werden und dem übrigen, noch nicht vergebenen preußischen Westfalen 1808 dem neuerrichteten Großherzogtum Berg mit Düsseldorf als Hauptstadt eingegliedert und damit unmittelbar napoleonischer Herrschaft unterstellt.

Entsprechend der Absicht des französischen Kaisers wurde in den als Modellstaaten für die anderen Rheinbundmitglieder konzipierten, von Verwandten regierten Neugründungen, dem Großherzogtum Berg und dem Königreich Westfalen, eine weitgehende, am französischen Vorbild orientierte Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsreform eingeleitet. Der Verwaltungsaufbau des neuen Staates, der hier nur zu skizzieren ist, war streng hierarchisiert und stufte sich in Départements, an deren Spitze Präfekten standen, Arrondissements, geleitet von Unterpräfekten, und Munizipalitäten, auch Mairien genannt, nach unten ab. Überkommene Grenzlinien blieben, zumindest oberhalb der lokalen Ebene, bei Festlegung der neuen Verwaltungsgebiete zumeist unberücksichtigt.

Von konkreter Bedeutung und unmittelbar erfahrbar für die Bevölkerung war insbesondere die Einführung des französischen Gemeinderechts durch Bildung der Munizipalitätsbezirke. Das napoleonische Kommunalrecht war darauf angelegt, möglichst gleiche, übersichtliche und effiziente Verwaltungsverhältnisse zu schaffen; so hob die Munizipalverfassung die Selbstverwaltungsrechte von Stadt- und Landgemeinden auf und faßte die Städte mit den umliegenden Landgemeinden zu staatlichen Verwaltungsbezirken, den Mairien, zusammen. Obwohl die Landesherren um Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land bemüht waren, hatten sich Gewerbe und Handwerk in den westfälischen Territorien bereits seit dem 18. Jahrhundert oft in beträchtlichem Umfang im Umland ausgebreitet; die Grenzen zwischen Stadt und Land waren fließender geworden.⁴ Die neue Kommunalverfassung kam diesem Strukturwandel entgegen und förderte diesen Prozeß mit der Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der Städte. Erst mit der im weiteren näher darzustellenden Einführung der Revidierten Städteordnung ab 1835 ist eine verwaltungsmäßige Trennung von Stadt und Land in Westfalen erneut herbeigeführt worden. Auch für Iserlohn beginnt die Stadtgeschichte im engeren Sinne erst wieder mit diesem Vorgang.

Der Aufbau der Munizipalität entsprach dem bürokratisch-dirigistischen Verwaltungssystem des napoleonischen Empire. An ihrer Spitze stand ein vom Präfekten, bei größeren Städten vom Kaiser ernannter Maire, der die staatlichen Weisungen ausführte und das Gemeindevermögen verwaltete.⁵ Eine Verantwortung gegenüber der Gemeinde, deren Interessen er wahrzunehmen hatte, war rechtlich nicht bestimmt und trat völlig zurück hinter seiner Funktion als Organ

⁴ Vgl. Clemens Wischermann, An der Schwelle der Industrialisierung (1800-1850), in: Westfälische Geschichte, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Bd. 3, Düsseldorf 1984, S. 73-75.

⁵ Vgl. zur Verwaltungsordnung des Großherzogtums Berg: Ruth Meyer zum Gottesberge, Die geschichtlichen Grundlagen der westfälischen Landgemeindeordnung vom Jahre 1841, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 47 (1933), S. 76-79; H.-K. Junk, Zum Städtewesen im Großherzogtum Berg (1806-1813), in: H. Naunin (Hg.): Städteordnungen des 19. Jahrhunderts, Köln-Wien 1984, S. 272-303; *Labrkamp* (wie Anm. 3), S. 29.

des Staates. Ihm waren zu seiner Unterstützung und Beratung ein Polizeikommissar und, je nach Größe der Stadt, ein oder mehrere Adjoints (Beigeordnete) zugeordnet. Verantwortung trug jedoch allein der Maire. Ihm war die Finanzverwaltung übertragen, er hatte bei der Steuerverwaltung mitzuwirken, die Armenfürsorge zu regeln, für die Sicherheit, für die Soldatenaushebung zu sorgen und die Zivilstandsregister zu führen.

Autonome kommunale Rechte gab es im Mairiesystem kaum noch. Zwar lag den Verfassungen der napoleonischen Modellstaaten das Prinzip der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zugrunde, und dementsprechend waren in den Mairien ältere rechtliche Unterscheidungen zwischen Bürgern und Nichtbürgern aufgehoben, galt also ein egalitäres Bürgerrecht. Doch kannte diese Ordnung auf kommunaler Ebene kein Recht auf politische Partizipation und demokratische Mitbestimmung. Dies wird insbesondere sichtbar, wenn man einen Blick auf Berufung, Funktion und Kompetenzbereich des Munizipalrats im Großherzogtum Berg wirft. Je nach Einwohnerzahl umfaßte er zwischen 10 und 20 Mitglieder. Dem Anspruch nach sollte er Organ der Selbstverwaltung sein, besaß aber im wesentlichen nur ein Beratungs- und Begutachtungsrecht, das er regelmäßig einmal im Jahr in einer höchstens zehntägigen, vom Maire geleiteten Sitzungsperiode wahrnehmen konnte. Hier wurden Budgetfragen und Angelegenheiten des Gemeindevermögens verhandelt. Außerordentliche Sitzungen bedurften besonderer behördlicher Genehmigung. Seine Beschlüsse hatten nur die Qualität von Vorschlägen und Anträgen, zu deren Beachtung der Maire lediglich insoweit verpflichtet war, als der Präfekt sie genehmigt hatte. Das galt auch für die Kontrolle des Gemeindebudgets. Hervorgehoben war die Stellung des Rates bei Ausübung des Prüfungsrechts nur insofern, als er in diesem Fall nicht unter dem Vorsitz des Maire, sondern unter Leitung des Ältesten seine Beschlüsse faßte.⁶ Gemeinderepräsentation im eigentlichen Sinne war der Munizipalrat vor allem deshalb nicht, weil die Bürgerschaft kein Recht besaß, seine Zusammensetzung zu bestimmen. Im Unterschied zur Schultheißenverfassung im benachbarten Großherzogtum Hessen-Darmstadt, nach der der Gemeinderat nach einem Zensuswahlrecht von den Bürgern gewählt wurde, ernannte hier der Präfekt bzw. – bei größeren Städten – der Landesherr die Mitglieder des bergischen Munizipalrates. Es wurde nach dem Notabelnprinzip verfahren. Sie waren aus dem Kreis der angesehenen und begüterten Einwohner auszuwählen. Periodisch war eine Halberneuerung dieses Gremiums vorzunehmen.⁷

⁶ Vgl. *Junk* (wie Anm. 5), S. 290; anders bei *Meyer zum Gottesberge* (wie Anm. 5), S. 98.

⁷ Zur Schultheißenverfassung M. *Schöne*, Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802-1816, Olpe 1966, S. 28f.; A. *Schulz*, Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbund-Reformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803-1815), Stuttgart 1991, S. 84-122. Die Hälfte der Mitglieder des bergischen Munizipalrats mußte alle zwei Jahre ausscheiden (vgl. *Meyer zum Gottesberge* (wie Anm. 5), S. 77). Die Verwaltungsordnung des Großherzogtums Berg vom 7. Oktober 1807 (vgl. *Scotti* (Hg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg... von 1475 bis... 1815 ergangen sind, 2. Teil, Düsseldorf 1821, S. 1107, Art. 5) sah eine Ganzerneuerung alle fünf Jahre vor. Wiederernennung war möglich.

Mit der Konzentration der gesamten Kommunalverwaltung in der Hand eines von der Regierung bestellten Beamten war die Gemeinde staatlicher Verwaltungsbezirk geworden und unterlag umfassender Leitung und Kontrolle von seiten der übergeordneten Behörden. Die Einführung dieser Verwaltungsordnung erweist sich für die westfälischen Städte vor allem auch deshalb als tiefer Einschnitt, als sie nach der Befreiung Westfalens 1813 und der Auflösung des Großherzogtums Berg nicht aufgehoben wurde, sondern der neue Landesherr, der preußische Staat, sie im wesentlichen unverändert übernahm. Zwar führte er im übrigen in den neuerworbenen Gebieten seine administrative Ordnung ein, schuf mit der Provinz Westfalen, mit deren Regierungsbezirken und den Landkreisen neue Verwaltungseinheiten, aber er ließ – zumindest zunächst – die etablierte Munizipalverfassung im ehemaligen Großherzogtum Berg einschließlich der vorgefundenen Grenzen bestehen. Geändert wurden nur Bezeichnungen: Aus Maire und Adjoint wurden Bürgermeister und Beigeordneter, aus dem Munizipalrat der Gemeinderat. Bürgermeister und Beigeordnete wurden jetzt ebenso wie die Gemeinderatsmitglieder von der Bezirksregierung – für Iserlohn in Arnsberg – ernannt.⁸

Ein zaghafter Reformschritt in Iserlohn 1822

Wie schwach die Rechtsstellung des Gemeinderates war, der nur gefragt und gehört werden mußte, erfuhr er nicht zuletzt gerade dann, wenn es um die Besetzung der wichtigsten Position in der Kommunalverwaltung ging. Als der Münsteraner Gemeinderat 1821 mit seinem Versuch gescheitert war, einen neuen Bürgermeister selbst zu bestimmen, und daraufhin den Wunsch geäußert hatte, „daß der Stadt Münster wieder vergönnt sein möge, ihre Ortsobrigkeit selbst zu wählen“, beschied sie die dortige Bezirksregierung, „daß ohne Gesetz und bestimmt vorgeschriebene Wahlordnung der hiesigen Bürgerschaft ein bestimmtes Wahlrecht nicht eingeräumt werden könne“.⁹

Im Jahr darauf nahm die Bezirksregierung in Arnsberg in dieser Frage indes einen deutlich anderen Standpunkt ein. Als das Bürgermeisteramt in Iserlohn neu zu besetzen war,¹⁰ entschloß sie sich zu einem gerade vor dem Hintergrund des Münsteraner Falles bemerkenswerten Schritt, ohne daß offenbar – was für

8 Das Mairiesystem befürworteten nicht zuletzt führende Repäsentanten der preußischen Administration vor Ort. Zu ihnen zählte der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr Ludwig von Vincke, der gegenüber der Berliner Regierung die Effektivität dieses Systems stets verteidigte. (Vgl. hierzu: R. Schütz, Preußen und die Rheinlande, Wiesbaden 1979, S. 148; Horst Conrad, Die westfälische Amtsverfassung unter besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Münster, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Nr.9, Dezember 1977, S. 19; Manfred Botzenhart, Bittere Niederlagen. Vincke im Kampf um die Kommunalverfassung, 1815-1841, in: Hans Joachim Behr und Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 196.

9 Zitiert nach Bernd Walter, Von der fürstbischöflichen Haupt- und Residenzstadt zur preußischen Provinzialstadt, in: Geschichte der Stadt Münster, hrsg. v. Franz-Josef Jacobi, Bd. 2, Münster 1993, S. 71f.

10 Der bisherige Amtsinhaber, Carl Friedrich Basse, hatte um seine Entlassung gebeten.

unsere Betrachtung höchst aufschlußreich ist – eine entsprechende Bitte aus Iserlohn vorgelegen hat. Man ordnete an, eine, wie es hieß, „Wahl“ zu veranstalten, die darauf ausgerichtet sein sollte, „das Zutrauen der Bürger“ für den neuen Bürgermeister zu gewinnen.¹¹ In einer in Westfalen sonst offenbar nirgendwo angewandten Verfahrensweise sollte der Bürgerschaft Gelegenheit geboten werden, an der Berufung des leitenden Beamten mitzuwirken. Freilich sollte durch die Verfahrensweise sichergestellt sein, daß sich die Beteiligung der Bürger in engen Grenzen hielt und kein weiterreichender Rechtsanspruch auf Mitbestimmung begründet wurde. Die Wahl sollte Ausnahmefall bleiben; jede präjudizierende Wirkung für nachfolgende Fälle wurde ausdrücklich ausgeschlossen.¹²

Angeordnet wurde folgende Prozedur: Der 22köpfige Gemeinderat, in dem für dieses Verfahren neben dem Bürgermeister auch die beiden Beigeordneten Stimmrecht erhielten, sollte in einer Konferenz unter Vorsitz des Landrats zwölf Bürger benennen. Aus deren Reihen würde die Bezirksregierung sechs auswählen und dem Gemeinderat beordnen. Das auf solche Weise erweiterte Gremium sollte sodann in öffentlicher Sitzung unter Leitung des Landrates bei offener Stimmabgabe einen Kandidaten für das Bürgermeisteramt vorschlagen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang vor allem, daß für die Kandidatenwahl Öffentlichkeit angeordnet war. Dieses Prozedere konnte nicht ohne Auswirkungen auf den behördlichen Handlungsspielraum bei der Wiederbesetzung der Bürgermeisterstelle bleiben. Entschied sich Arnberg für eine andere als die von der erweiterten Gemeindevertretung benannte Persönlichkeit, war eine erhebliche Belastung des Verhältnisses zur Stadt nicht auszuschließen und konnte damit gerade jener Zweck verfehlt werden, um den es bei dem ganzen Verfahren gehen sollte, „das Zutrauen der Bürgerschaft“ für den neuen Bürgermeister zu gewinnen.¹³

Weisungsgemäß leitete der Iserlohner Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 15. 11. 1822 mit der Vorlage einer Liste von zwölf Bürgern die „Wahl“ ein.¹⁴ Aus diesem Kreis bestimmte die Bezirksregierung sechs Personen. Aufschlußreich ist insbesondere die berufliche Zusammensetzung dieser Deputierten-Gruppe: Im Hinblick auf unsere Betrachtung verdient Hervorhebung, daß allein vier von ihnen Kaufleute waren; außerdem gehörten ihr ein Fabrikvorsteher und ein Gastwirt an.¹⁵ Offenbar hat man sich sodann in diesem Wahlgremium auf den bisherigen Bürgermeister von Balve, August Wilhelm Post, verständigt,¹⁶ den die Arnberger Regierung 1823 zum Nachfolger Carl Friedrich Basses ernannte.¹⁷

11 Stadtarchiv Iserlohn (fortan: StAIs), Best. A 2, Nr. 194, Regierung Arnberg an Landrat, 11. 1822.

12 Ebenda, Bürgermeister Post an Landrat, 10. 2. 1835.

13 Ebenda.

14 Vgl. zur Einberufung der Sitzung durch Bürgermeister Basse am 11. 11. 1822 ebenda; es fehlt das Protokoll über diese Sitzung und damit die Liste der vorgeschlagenen zwölf Bürger.

15 Ebenda, Landrat an Bürgermeister, 26. 11. 1822. Es waren die Kaufleute Carl Schmöle, Johann Keutgen, Hermann Kissing, der Fabrikvorsteher H. Schlieper und der Gastwirt G. Fr. Quinke.

16 Ein genauer Beleg für den Kandidatenvorschlag des Gemeinderates fehlt; die Sitzung war für den 29. 11. 1822 angesetzt worden.

17 Ebenda; vgl. das Amtsübergabe-Protokoll vom 16. 6. 1823.

Gemeinderat und Gemeinderepräsentation

Über zwei Jahrzehnte, bis zur Wahl der ersten Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1835, fiel es dem entsprechend der Munizipalordnung ernannten Gemeinderat im Rahmen seiner eng begrenzten Kompetenzen zu, die Belange der Einwohner gegenüber der staatlichen Bürokratie zu vertreten. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang vor allem Fragen nach seiner sozialen Zusammensetzung, nach seinem Selbstverständnis und seinen Aktivitäten. Um hier zu einer angemessenen Einschätzung zu gelangen, ist es erforderlich, zunächst einen Blick auf wichtige soziale und wirtschaftliche Entwicklungen der Stadt in dieser Zeitspanne zu werfen.

Nachdem erst Mitte des 18. Jahrhunderts die Bevölkerungsverluste der Stadt im Dreißigjährigen Krieg ausgeglichen worden waren, hatte auch der wirtschaftliche Aufstieg Iserlohns eingesetzt.¹⁸ Er war zum einen seiner erfolgreichen, auch auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähigen Messing- und Nadelindustrie zuzuschreiben, in der, noch vor Einführung der Dampfkraft, mehr als tausend Beschäftigte arbeiteten. Eine wichtige Rolle spielte zudem die erst um 1740 im Rahmen merkantilistischer Gewerbeförderung etablierte Seiden- und Samtbandindustrie, in der um 1800 fast 500, überwiegend weibliche, Arbeitskräfte tätig waren. Sehr erfolgreich sowohl auf dem Binnenmarkt als auch in Übersee war hier in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Fabrikation der modischen Bronzewaren, in der sich auch Kaufleute engagierten. Um 1820 war Iserlohn nach einer langen Phase ungebrochenen Wachstums zur gewerbereichsten Stadt in der Provinz Westfalen herangewachsen. Zwar setzte Anfang der 30er Jahre als Folge der überlegenen englischen Konkurrenz eine krisenhafte Entwicklung ein, aber zwischen 1833 und 1840 – gerade in diese Zeitspanne fällt die Einführung der neuen Städteordnung – erlebte die Stadt erneut eine Hochkonjunkturphase, in der allerdings die Wachstumsraten aus der Zeit vor 1830 nicht mehr erreicht wurden.

Seinen wirtschaftlichen Aufstieg hatte Iserlohn insbesondere seinen Kaufleuten zu verdanken. Ihnen war es seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gelungen, die Vermittlung des Absatzes der wachsenden gewerblich-industriellen Produktion zu organisieren, indem sie Handelsbeziehungen zu Messen und Märkten in Mittel- und Westeuropa aufbauten, Verbindungen bis in die Levante und selbst nach Übersee herstellten und zugleich das Dortmunder und Soester Handelskapital, von dem die Iserlohner Industrie bisher abhängig gewesen war, aus dem Geschäft verdrängten. Dem Iserlohner Handelsbürgertum sind auch einige Fabrikanten zuzurechnen, die in eigener Regie ihre Produkte verkauften. Zum Sortiment Iserlohner Kaufleute gehörten neben den märkischen Industrieprodukten zunehmend auch ausländische, vor allem englische Waren. Für sie war

¹⁸ Zu dieser Skizze der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Iserlohns vgl. die Artikel „Wirtschaftliche Entwicklung“ und „Kaufleute“ von W. *Reininghaus* und „Sozialer Wandel“, vor allem mit der Charakteristik der 15 Iserlohner Steuerklassen von 1835, von Arno *Herzig*, in: G. *Bettge* (Hg.): *Iserlohn-Lexikon*, Iserlohn 1987, S. 250f., 258-260, 316-320.

Iserlohn, im Zentrum der Metallfabrikation des Sauerlandes gelegen, ein außerordentlich günstiger Standort, der manchem Handelshaus bedeutenden Wohlstand brachte. Die großen Gewinnchancen, die diese Region bot, hatten dazu geführt, daß um 1800 in der Stadt, die damals 4 400 Einwohner zählte, bereits 120 Kaufleute ansässig waren. Sie spielten im gesellschaftlichen, kulturellen und insbesondere politischen Leben der Stadt eine dominierende Rolle.

Der gesellschaftliche Führungsanspruch des Iserlohner Handelsbürgertums hatte bereits Ende des 18. Jahrhunderts seinen Ausdruck nicht zuletzt in der Gründung der aus Kaufleuten bestehenden „Schützengesellschaft zu Pferde“ gefunden. Sie hob sich deutlich von der „Schützengesellschaft zu Fuß“ ab, deren Mitglieder aus den anderen Ständen kamen. Auf Kaufleute geht die Gründung der Iserlohner Freimaurerloge „Zur deutschen Redlichkeit“ Ende des 18. Jahrhunderts zurück. Auch werden sie in den exklusiven bürgerlichen Vereinen dieser Zeit, der „Gesellschaft“ von 1802 und der „Bürgergesellschaft“ von 1834, maßgeblichen Einfluß besessen haben.¹⁹

Neben den Kaufleuten, die im gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt den Ton angaben und sich auch in kommunalpolitischen Angelegenheiten engagierte, spielte das schwach vertretene Bildungsbürgertum eine ganz untergeordnete Rolle. Das galt noch mehr für den städtischen Mittelstand, den die „Fabrikanten“, d. h. die Heimgewerbetreibenden, kleinen Produzenten, die „Krämer“ und Handwerker bildeten. Erst in den 40er Jahren entstanden größere Fabriken, deren Besitzer neben die Kaufleute aufzusteigen begannen. Die Fabrikarbeiter, kleinen Handwerker und Tagelöhner stellten, in beträchtlicher Differenzierung, die städtischen Unterschichten dar.

Soweit die Munizipalordnung dafür überhaupt Raum ließ, wurde auch das politische Leben der Stadt vom erfolgreichen Wirtschaftsbürgertum als Kern der Oberschicht beherrscht, den Kaufleuten an erster Stelle. Sichtbar wird dies insbesondere an der sozialen Zusammensetzung des Gemeinderates. Für ihn galt das Notabelnprinzip, also die Vorschrift, daß er aus den Reihen der Vermögenden und besonders Angesehenen zu bilden war. 1835, im letzten Jahr vor seiner Ablösung durch die gewählte Stadtverordnetenversammlung, waren von den 22 Mitgliedern der politischen Elite allein neun Kaufleute und größere Fabrikanten. Außerdem gehörten ihm ein Rentier, je drei Gastwirte und kleinere Fabrikanten und zwei Handwerker an. Das Bildungsbürgertum war mit zwei Beamten – darunter dem Direktor des Stadt- und Landgerichts – hier präsent. Zudem waren zwei Landwirte in dieses Gremium berufen worden.²⁰ Unter ihnen waren die Eigentümer der wertvollsten Grundvermögen in der Stadt.²¹ Es

¹⁹ Zur Iserlohner Freimaurerloge und den Vereinen s. die entsprechenden Artikel von H. Wientzek, in: G. Bettge (Hg.), S. 431f.

²⁰ Vgl. hierzu StAIs, Best. A2, Nr. 194, Post an Landrat, 10. 2. 1835.

²¹ StAIs, Best. A2, Nr. 172; Nach der Auflistung des Bürgermeisters vom 18. 8. 1835 lag der versicherte Hauswert für die Gemeinderatsmitglieder Joh. Pühl, Gerh. Fr. Quinke, Johann Stamm und Herm. Diedr. Piepenstock jeweils über 10 000 Reichstaler (Rt); nur 1,9 % der Grundeigentümer gehörten dieser Gruppe an.

gibt einen weiteren aufschlußreichen Beleg für den oligarchischen Charakter dieses Gremiums: Von den insgesamt nur 17 Iserlohnern, die 1826 die hoch angesetzten Grund- bzw. Gewerbesteuer-Qualifikationen eines Abgeordneten für das passive Wahlrecht zum Provinziallandtag erfüllten, gehörten neun dem Gemeinderat von 1832 an.²² Mit dieser sozialen Gliederung seiner politischen Elite entsprach Iserlohn im wesentlichen dem Bild, das die Vertretungsorgane vieler deutscher Städte im Vormärz aufweisen.²³

Ein Urteil über die soziale Zusammensetzung des Gemeinderates in Iserlohn hat freilich zumindest noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für unsere Betrachtung von großem Gewicht sind. Wie in den meisten Städten Westfalens²⁴ war auch hier die nach der Munizipalordnung alle zwei Jahre vorzunehmende Halberneuerung des Gemeinderates bald unterblieben. Bereits 1811 war sie zum letzten Mal vorgenommen worden.²⁵ Seitdem hatten beim Ausscheiden eines Mitglieds der Präfekt bzw. die Bezirksregierung auf der Grundlage von Vorschlägen des Bürgermeisters jeweils einen Nachfolger ernannt. Deshalb trat personeller Wechsel in diesem Gremium eher selten ein, nahm das Dienstalter seiner Angehörigen also zu. 1834 waren von seinen damals 22 Mitgliedern²⁶ neun noch im Amt, die bereits vor 1815 verpflichtet worden waren. Von großer Bedeutung waren die Kandidatenvorschläge, die der Bürgermeister den Aufsichtsbehörden zur Besetzung vakanter Stellen im Rat zu unterbreiten hatte und die in der Regel von den Behörden bestätigt wurden. Für Iserlohn ist nicht belegbar, was in manchen anderen Städten zu beobachten war;²⁷ dort neigten die Bürgermeister dazu, die Vorschrift, daß der Gemeinderat nur aus angesehenen und begüterten Bürgern gebildet werden solle, dahingehend auszulegen, nur ihnen genehme Ratskandidaten zu präsentieren.²⁸ Vielmehr bietet Iserlohn einen frühen Beleg für die im Vormärz von den Führungsgruppen vieler Städte verstärkt verfolgten Bemühungen um politischen und sozialen Ausgleich.²⁹ Bürgermeister Friedrich Wilhelm Basse in Iserlohn hat sich bereits Anfang der 20er Jahre – offenbar erfolglos – dafür eingesetzt, auch Vertreter des eher mittelständischen Bürgertums in den Gemeinderat einzubeziehen.³⁰ Ob für Basse, der uns in einer anderen Rolle erneut begegnen wird, in

22 Staatsarchiv Münster (fortan: StAM), OP 36,4, Blatt 107; es fehlen die Angaben über die Zusammensetzung des Gremiums 1826.

23 Vgl. hierzu die Analyse von *Jeske*, Kommunale Amtsinhaber (wie Anm. 2), S. 283.

24 Vgl. *Meyer zum Gottesberge* (wie Anm. 5), S. 98.

25 StAIs, Best. A2, Nr. 194, Post an Landrat, 10. 2. 1835.

26 Diese Mitgliederzahl stand im Widerspruch zur Bergischen Verwaltungsordnung, nach der das Gremium lediglich 20 Personen umfassen durfte; zum offenbar vergeblichen Versuch des Bürgermeisters Basse von 1823, zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von 20 wieder zurückzukehren, s. sein Schreiben an den Landrat vom 4. 2. 1823. (StAIs, Best. A2, Nr. 606).

27 *Meyer zum Gottesberge* (wie Anm. 5), S. 98.

28 Belegbar ist eine solche Praxis in Iserlohn nur bei Vorschlägen des Bürgermeisters Basse zur Neu- besetzung der Beigeordneten- und Bürgermeisterstelle (vgl. StAIs, Best. A2, Nr. 194, Basse an Regierung, 17. 2. 1823), nicht für die Ratssitze.

29 Vgl. Lothar *Gall*, in: L. *Gall* (Hg.) (wie Anm. 2), S. 9.

30 StAIs, Best. A2, Nr. 194, Basse an Landrat, 12. 2. 1823.

diesem Zusammenhang noch andere als diese Motive bestimmend gewesen sind, muß offen bleiben.

Für die Berufung in den Rat hatte sich um 1830 in Iserlohn inzwischen eine andere Regelung durchgesetzt. Von den Behörden wurde offensichtlich toleriert, daß die Kandidatenvorschläge nicht mehr vom Bürgermeister, sondern vom Gemeinderat selbst eingebracht wurden. Da die Ernennungen von seiten der Bezirksregierung auf der Grundlage dieser Vorlagen ausgesprochen wurden, war er am Vorabend der Einführung der Städteordnung zu einem sich selbst ergänzenden Gremium geworden, das die alte politische Stadelite uneingeschränkt beherrschte.

Wichtig im Rahmen unserer Betrachtung ist ein weiterer Sachverhalt. Der Gemeinderat war gewiß mit nur sehr begrenzten Kompetenzen ausgestattet. Man wird seine politische Position aber nicht allein nach diesen rechtlichen Vorgaben bestimmen dürfen. Vielmehr bleibt zu berücksichtigen, daß er, ungeachtet fehlender Wahllegitimation, im Verständnis der Bürgerschaft gleichwohl als ihr Repräsentationsorgan galt. Ihm fiel die Aufgabe zu, die Belange und Interessen der Stadtgesellschaft gegenüber der staatlichen Bürokratie zu vertreten und Kritik an deren Verwaltungspraxis anzubringen. Der Bürgermeister, der häufig ortsfremd und in erster Linie Organ des Staates war, kam dafür weit weniger in Betracht. Gerade im Zusammenhang mit dem Einführungsverfahren zur Städteordnung lassen sich eindrucksvolle Beispiele dafür anführen, wie couragiert und nicht zuletzt auch erfolgreich manche Gemeinderäte diese Aufgabe wahrgenommen haben, indem sie die Munizipalordnung in einem offensiven Sinne mißverstanden und als Organe der Kontrolle und Mitgestaltung auftraten.³¹ Eine starke Stellung sowohl gegenüber der Einwohnerschaft als auch gegenüber den staatlichen Behörden konnte der Rat um so eher gewinnen, als in ihm – wie in Iserlohn – jene einkommens- und vermögensstarken Familienverbände dominierten, die in der Stadt auch wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell den Ton angaben. Voraussetzung für sein Ansehen war freilich, daß er seine Funktion uneigennützig und unparteiisch ausübte. Eben daran hat es mancherorts gefehlt. Nicht selten war der Vorwurf der Interessenwirtschaft und der Parteilichkeit zu hören.³² Solche Klagen hat es auch in Iserlohn am Vorabend der Einführung des neuen Städterechts gegeben. Sie kamen wohl in erster Linie aus mittelbürgerlichen Schichten, die sich in einer bemerkenswerten Aktion zusammenfanden. Von der bevorstehenden Kommunalreform ging ein Politisierungseffekt aus, der sich hier bereits früh konkretisierte.

In Iserlohn hatte sich eine zahlenmäßig starke, von ihren Gegnern als „Protestpartei“³³ bezeichnete Oppositionsbewegung herausgebildet, die sich gegen

31 Ein gutes Beispiel hierfür bietet der Gemeinderat in Arnsberg; s. dazu den Aufsatz des Verfassers: Staatliche Administration und städtische Selbstverwaltung. Die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 in Arnsberg, in: Westfälische Zeitschrift 143 (1993), S. 257-284. Zu den Grundtendenzen der politischen Orientierung der Gemeinderäte im Vormärz vgl. Susanne Kill, Politische Konstitutionsfaktoren des Bürgertums, in: L. Gall (Hg.) (wie Anm.2), S. 190.

32 Meyer zum Gottesberge (wie Anm. 5), S. 98.

33 StAM, Kreis Iserlohn 25.

die jahrzehntelange Vorherrschaft der bisherigen politischen Stadelite wandte. Die Gruppe trat zunächst mit einer Beschwerdeschrift hervor, die von 14 Bürgern unterzeichnet war.³⁴ Großes Gewicht kam ihr insofern zu, als sie sich mit Nachdruck auf die Unterstützung mehrerer hundert Einwohner berief und in deren Namen eine weitgehende Reform der Stadtverwaltung forderte. Ihre Kritik richtete sich insbesondere gegen Zusammensetzung und Politik des Gemeinderates. Zum einen hielten die Beschwerdeführer ihm vor, seine Pflichten bei der Kontrolle des kommunalen Finanzwesens in den letzten Jahren vernachlässigt zu haben, eine Klage, die auch in anderen Städten Westfalens verbreitet war.³⁵ Man verlangte deshalb einen genauen Nachweis über die Verwendung der Einnahmen und nicht zuletzt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kassenrevision.

Wichtiger – und für unsere Betrachtung besonders aufschlußreich – war zum anderen die Forderung nach Neuordnung des Rates gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Opposition tadelte scharf den vielfachen Verstoß gegen die Bestimmungen angesichts der überlangen Amtszeiten eines Großteils seiner Mitglieder und verlangte eine entschiedene Reform. Alle länger als zwei Jahre amtierenden Räte sollten entlassen werden. Das lief auf die Ablösung nahezu des gesamten Gremiums hinaus. Damit war offenkundig, um was es der Opposition in erster Linie ging; das bisherige System der Kooptation innerhalb der Gemeinderat beherrschenden Stadelite sollte beseitigt werden, und zwar dadurch, daß ein Berufungsverfahren eingeführt wurde, das neuen Gruppen den Zugang zum Rat öffnen sollte. Man schlug deshalb vor, einen Bürgerausschuß zu bilden, der an der Auswahl der Ratsmitglieder mitwirken sollte, und griff damit auf die 1822 von der Bezirksregierung angeregte Verfahrensweise bei der Bürgermeisterwahl zurück, an der sechs Bürgerdeputierte beteiligt worden waren. Es zeigte sich jetzt, daß, allen Bemühungen der Behörden zum Trotz, eine präjudizierende Wirkung auszuschließen, nicht zu verhindern gewesen war, daß man sich jetzt auf das damals eingeführte Prinzip der Bürgerbeteiligung an der Kandidatenauswahl zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Prozedur berief.

Als bald darauf in der Stadt verbreitet wurde, die Regierung beabsichtige, den Gemeinderat zur Hälfte zu erneuern, und zwar seinen dienstältesten Teil, trat die Oppositionspartei sogleich wieder hervor und präsentierte für die angeblich beabsichtigte Halberneuerung eine Liste von 20 Namen aus ihren Reihen.³⁶

Besondere Schlagkraft gewann die oppositionelle Initiative vor allem, weil sie nicht nur Mißwirtschaft anprangerte, sondern auch die Gültigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen in Zweifel zog, und zwar weil die Ratsversammlung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zusammengesetzt sei.

Blieben diese Verfahrensvorschläge formell im Rahmen der bisherigen Kommunalverfassung, so betrat die Opposition freilich eine neue, die bisherige Ordnung durchbrechende Ebene, wenn sie zum „Grundsatz“ erhob: daß „es in der

34 StAIs, Best. A2, Nr. 194, Schreiben der zwölf Bürger an den Landrat, 10. 11. 1834.

35 Meyer zum Gottesberge (wie Anm. 5) S. 98.

36 StAIs, Best. A2, Nr. 194, Schreiben vom 10. 11. 1834.

Natur der Sache liegt, daß diejenigen, die sie repräsentieren sollen, eine Stimme haben.“ Das von der Städteordnung verheißene Wahlprinzip bei der Bestellung der kommunalen Leitungsorgane wurde mit dieser Forderung bereits zur Grundlage der Gemeinderaterneuerung gemacht.

Fragt man danach, welche sozialen Gruppen und Schichten sich in dieser Reforminitiative zusammengefunden haben, wird folgendes sichtbar. Bei den insgesamt 17 Unterzeichnern der beiden Anträge³⁷ handelt es sich fast ausnahmslos um Handwerker und Gewerbetreibende, unter denen wiederum die Gastwirte die Mehrheit stellten. Das Bildungsbürgertum war hier nicht beteiligt.³⁸ Daß sie den besser situierten bürgerlichen Mittelschichten zuzuordnen sind, wird insbesondere auch dadurch bestätigt, daß sie bei Einführung der Städteordnung nahezu ausnahmslos das nur über einen hohen Zensus zugängliche passive Wahlrecht erhielten. Gleichwohl ist unübersehbar, daß sich im Hinblick auf die soziale Stellung und berufliche Orientierung deutliche Unterschiede zwischen den eher mittelständischen Reformanhängern auf der einen Seite und der alten Stadtelite unter Führung des Handelsbürgertums auf der anderen Seite ergeben. Die Vermutung indes, daß Gruppen des breiten bürgerlichen Mittelstandes, angeregt durch das von der neuen Städteordnung verheißene Mitbestimmungsrecht, mit ihrer Initiative den Kampf gegen das Regiment der alten Führungsschichten aufgenommen hätten, wird nicht voll bestätigt, wenn man den Blick auf jene 20 Kandidaten richtet, die nach dem Willen der Reformpartei den neuen Gemeinderat bilden sollten.³⁹ Zwar stellt hier offenbar der handwerkliche und gewerbliche Mittelstand die Mehrheit, aber das Sozialprofil dieser Gruppe erscheint im Verhältnis zu den Unterzeichnern der Antragsschreiben doch insgesamt nach oben verschoben. Es gibt unter ihnen vier Kaufleute bzw. Händler, zwei Rentiers, vier Fabrikanten und zwei Handwerker. Zu diesem Kreis gehören drei, deren Grundvermögen sie eher der städtischen Oberschicht zuweist.⁴⁰ Mit dem Rentier und früheren Bürgermeister Carl Friedrich Basse gehörte einer der vermögendsten Bürger Iserlohns dieser Gruppe an. Wie erinnern uns, daß er es gewesen war, der sich bereits 1823 dafür eingesetzt hatte, den Gemeinderat auch dem mittelständischen Bürgertum zu öffnen. Es liegt die Vermutung nahe, daß die eigentlichen Initiatoren der gegen den Rat gerichteten Aktion im Kreise dieser Personen zu suchen sind. Dabei richtet sich der Blick in erster Linie auf Basse. Als guter Kenner des Kommunalrechts und als ehemaliger Bürgermeister in der städtischen Verwaltung erfahren, kommt er in erster Linie als Verfasser der kompetent formulierten Reformanträge in Betracht. Bestätigung findet diese

37 Ebenda, Schreiben an den Landrat vom 13. 10. und 10. 11. 1834.

38 Zur beruflichen Ausschließung vgl. Westfalenlexikon 1832-1835, hrsg. v. A. Bruns, Münster 1978, S. 73-77, und Wählerverzeichnis des Bürgermeisters vom 18. 8. 1835 in: StAIs, Best. A2, Nr. 172.

39 StAIs, Best. A2, Nr. 194, Schreiben an den Landrat vom 10. 11. 1834.

40 Es waren (in Klammern jeweils: versicherter Häuserwert nach der Auflistung der Stadtverwaltung vom 18. 8. 1835, StAIs, Best. A2, Nr. 172): Fr. Schrimppf (8 615 Rt), F. Ballot (2 550 bzw. 8 975 Rt), C. F. Basse (12 125). Die berufliche Aufschlüsselung erfolgt nach: Westfalenlexikon (wie Anm. 38), S. 73-77.

Annahme vor allem durch die spätere Bemerkung des Landrats, Basse sei das Zentrum der Oppositionspartei gewesen.⁴¹ Er hat es offenbar verstanden, den wachsenden Unwillen in weiten Kreisen des in der Hochkonjunktur aufgestiegenen mittelständischen Bürgertums, das sich von allen kommunalen Leitungspositionen aufgrund der Kooptationspraxis der Stadelite ausgeschlossen und politisch zurückgesetzt fühlte, zu schüren und in der „Protestpartei“ gegen das Regiment des Gemeinderates zu konzentrieren. Man wird den mit dieser Aktion verbundenen politisch-emanzipatorischen Anspruch derer, die eine Reform einforderten, nicht verkennen dürfen. Ihnen ging es um die Beseitigung eines ständeähnlichen Privilegs und um Gleichstellung im Sinne des Bürgerbegriffs des neuen Städterechts. Der oligarchische Züge tragende, in seiner Zusammensetzung überaus konsistente Gemeinderat, der seine Pflichten zum Schaden der Stadtgemeinde, so schien es, vernachlässigt hatte und in den Verdacht einseitiger parteilicher Interessenwirtschaft geraten war, sollte erneuert werden – nicht allein durch den Wechsel von Personen, sondern durch den Eintritt von Vertretern sozialer Schichten, die von ihm bislang zum Nachteil der Stadt ferngehalten worden waren. Basse selbst war es indessen darum wohl weniger zu tun. Die Motive für sein Engagement dürften eher in persönlichen Gegensätzen zur Gemeinderatsmehrheit zu suchen sein, die nicht zuletzt noch aus seiner Amtszeit als Bürgermeister stammten.⁴²

Der gut begründete Antrag der Bürgeropposition brachte die Behörden sichtlich in Schwierigkeiten und Argumentationsnöte. Eine Anfrage des Bürgermeisters ergab, daß kein Ratsmitglied bereit war, sein Amt aus freien Stücken niederzulegen, man vielmehr die Regelung der Frage der Bezirksregierung überlassen wollte. Diese forderte daraufhin Bürgermeister Post zu einer Stellungnahme auf. In seiner Antwort machte er vor allem geltend, daß die Gemeinderats-erneuerung in Iserlohn seit 1811 in vollem Einverständnis mit den Aufsichtsbehörden unterblieben sei.⁴³ Gegen die von der „Protestpartei“ beantragte Neuwahl des gesamten Rats führte er die Munizipalordnung ins Feld, die alle zwei Jahre nur die Hälfte zur Erneuerung vorsah. Post legte den Behörden nahe, an der bisherigen Form der Bestellung festzuhalten, nach der die Vorschläge für Neubesetzungen von der Versammlung selbst gemacht wurden. Die Berufung besonderer Bürgerdeputierter, wie sie 1822 bestellt worden waren, lehnte er ab, weil der Rat den Entzug des Vorschlagsrechts als Ausdruck kränkenden Mißtrauens ansehen werde. Er verzichtete auch darauf, Namen zu entlassender Mitglieder zu nennen, bat vielmehr seine Vorgesetzten, in dieser Sache zu entscheiden. Was den Bürgermeister bewogen hat, sich gegen die beantragte Entlassung des gesamten Rats und die Änderung des Wahlverfahrens auszusprechen,

41 StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 31. 3. 1836.

42 Vgl. hierzu z. B. Basses Versuch, die Ernennung eines ihm mißliebigen Beigeordneten zu verhindern und einen eigenen Kandidaten durchzubringen, und seine Angriffe auf den Landrat und eine einen bestimmten Bürgermeister-Kandidaten favorisierende Gruppe in der Iserlohner Oberschicht, in: StAIs, Best. A2, Nr. 606, Basse an Regierung, 17. 2. 1823.

43 StAIs, Best. A2, Nr. 194, Post an Landrat, 11. 11. 1834 und 10. 2. 1835.

hat er den Behörden nicht verhehlt. Es war insbesondere seine Sorge, die Oppositionspartei werde bei der Neuberufung des gesamten Rats die Mehrheit erlangen und Beschlüsse der bisherigen Versammlung aufheben.

So entschieden Post Vorwürfe zurückwies, er selbst oder der Rat hätten gegen Kommunalrecht vor allem bei der Rechnungslegung und -kontrolle verstoßen, so gestand er doch ein, daß die Kritik der Opposition im übrigen nicht ganz unberechtigt sei: Eine angemessenere Vertretung der mittelbürgerlichen Schicht im Rat als bisher hielt er für ebenso geboten wie häufigeren personellen Wechsel dort überhaupt. Von einer sozial breiter ausgefächerten Versammlung erwartete er eine allgemeine Verbesserung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Schichten der Stadtgesellschaft. Im übrigen aber erfuhr die Haltung der Oppositionspartei zur Verwaltungstätigkeit der Stadtleitung in den letzten Jahren heftige Kritik und wurde als unbedacht, unbegründet und von der „angeborenen Lust zum Querulieren“ bestimmt abqualifiziert.⁴⁴

Die Position, die die Arnberger Bezirksregierung in dieser Angelegenheit einnahm, ist überaus bemerkenswert. Den Beschwerdeführern teilte sie mit,⁴⁵ daß angesichts der unmittelbar bevorstehenden Einführung der Städteordnung eine Erneuerung des Gemeinderates in der vorgeschlagenen Weise nicht mehr angemessen sei. Kritik an Amtsführung und Entscheidungen des Rates wies sie schlicht als unbegründet zurück.

Landrat und Bürgermeister wurden insgeheim jedoch deutlich anders beschrieben. In der an sie gerichteten Verfügung⁴⁶ wurde die in Iserlohn praktizierte Form der Ergänzung des Gemeinderats und dessen Zusammensetzung kritisiert, die eine verhältnismäßige Vertretung der „mittleren und geringeren Bürgerklasse“ vermissen lasse. Damit war offenkundig, daß die Beschwerden der Iserlohner Opposition von der Bezirksregierung im wesentlichen als begründet angesehen wurden. Freilich konnte sie sich zu diesem Eingeständnis gegenüber den Kritikern wohl im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen und den unvermeidbaren Ansehensverlust für sich selbst und das bisherige Kommunalsystem nicht entschließen.

Das neue Kommunalrecht: die Revidierte Städteordnung von 1831

Nach 1815 war eine Reform des preußischen Kommunalrechts auch in den Gebieten außerhalb des Tilsiter Friedens, in denen die Steinsche Städteordnung von 1808 nicht eingeführt worden war, erforderlich. Nach dem Sturz der von Wilhelm von Humboldt geführten Reformgruppe im Staatsministerium 1819 leitete die Regierung eine Revision des Gesetzes von 1808 ein, bevor es in den übrigen Provinzen in Kraft gesetzt werden sollte. In die langwierigen Beratun-

⁴⁴ Ebenda, Post an Landrat, 10. 2. 1835.

⁴⁵ Regierung an Jacob Kaupé und Genossen, 20. 3. 1835.

⁴⁶ Ebenda, Landrat an Post, 1. 4. 1835.

gen wurde der preußische Staatsrat einbezogen.⁴⁷ Auch die Provinziallandtage sahen sich zur Stellungnahme aufgefordert.⁴⁸ Schließlich erließ die Regierung als wichtigen Schritt zur Neuordnung des Kommunalwesens am 17. März 1831, zusammen mit einer Einführungsverordnung, die Revidierte Städteordnung.⁴⁹ Gegenüber dem Steinschen Gesetz war sie – entsprechend den restaurativen Zeittendenzen – gekennzeichnet durch Beschränkung der 1808 gewährten Selbstverwaltungsrechte, durch Schwächung der Stellung der Stadtverordneten, durch Verschärfung der Staatsaufsicht und durch Stärkung der Position des Magistrats, der weitgehend weisungsgebundenes Organ der staatlichen Administration wurde.

Wohl nicht zuletzt unter dem Eindruck der Julirevolution hatte die Regierung die Absicht aufgegeben, ein einheitliches, für alle Teile der Monarchie geltendes Städterecht einzuführen, da eine solche Entscheidung allzu leicht als erster Schritt zur Begründung einer Gesamtstaatsverfassung ausgelegt werden konnte. Das Gesetz von 1808 sollte deshalb dort, wo es in Kraft gesetzt war, in Geltung bleiben, wenn nicht im Einzelfall eine Stadt ausdrücklich den Übergang zum neuen Gesetz beantragte. In den übrigen Städten sollte dieses eingeführt werden, freilich nicht in einem Zuge, sondern erst allmählich und Provinz für Provinz und nachdem jeweils der Provinziallandtag mit dem Oberpräsidenten darüber beraten hatte.⁵⁰

Den Abgeordneten des Standes der Städte in Westfalen machte der Monarch den überraschenden Vorschlag, zwischen der neuen und der alten Ordnung wählen zu können.⁵¹ Der vom 15. bis zum 17. April 1831 unter Leitung des Oberpräsidenten Ludwig von Vincke in Münster tagende Westfälische Städtetag entschied sich nach eingehender Beratung für die alte Ordnung, weil die neue die städtischen Autonomierechte zu stark beschnitt und die Eingriffsrechte des Staates zu weit ausdehnte. Der folgende 4. westfälische Provinziallandtag votierte jedoch für die Revidierte Städteordnung, die nach dem Landtagsabschied vom 30. Dezember 1833 das neue Gemeinderecht werden sollte. Inzwischen war mit dessen Einführung bereits in Minden, Herford, Bielefeld, Höxter und Dortmund begonnen worden, nachdem die Stadtleitungen darum nachgesucht hatten und entsprechende Kabinettsordres ergangen waren.⁵² Am 13. Januar 1835 ver-

47 S. dazu H. *Schneider*, *Der preußische Staatsrat 1817 bis 1918*, 1952, 116ff.

48 Zu den Landtagsberatungen über das Kommunalrecht insgesamt s. die Münsteraner Magisterarbeit von Dagmar *Gielisch*, *Die Diskussion um die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 in Westfalen*, 1983.

49 Der Text der Revidierten Städteordnung ist am besten greifbar in: Ch. *Engeli* / W. *Haus* (Hg.): *Quellen zum modernen Gemeinderecht in Deutschland*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1975, S. 183 bis 204; Text der Einführungsverordnung in: *Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten*, Berlin 1831, S. 37ff.

50 Kabinettsordre vom 17. 3. 1831, in: *Gesetz-Sammlung...*, Berlin 1831, S. 9ff.

51 Kabinettsordre vom 24. 2. 1831, zit. bei *Gielisch* (wie Anm. 48), S. 127.

52 Näheres hierzu bei Horst *Conrad*, *Kommunaler Konstitutionalismus und preußischer Parlamentarismus. Die Revidierte Städteordnung in der Provinz Westfalen 1831-1850*, in: K. *Teppe* / M. *Epenhans* (Hg.): *Westfalen und Preußen*, Paderborn 1991, S. 52f.

lich der König das Gesetz den Städten Westfalens und beauftragte den Innenminister, den Oberpräsidenten mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.⁵³ Jetzt war der Weg frei für die Revidierte Städteordnung. Sie soll zunächst in einigen für unsere Betrachtung zentralen Elementen vorgestellt werden.

Vom zentralistisch-autoritären Mairiesystem unterschied sie sich insbesondere dadurch, daß sie dem Bürgertum weitgehende Mitspracherechte an seinen eigenen Angelegenheiten gewährte und die Stadt – in Abgrenzung zum Umland – wieder zur selbständigen politischen Körperschaft erhob. Die Städte gewannen mit ihr Möglichkeiten der politischen Partizipation und der Selbstverwaltung zurück, die sie im Lauf des 18. Jahrhunderts eingebüßt hatten. Hauptbestandteile der Stadtverfassung waren eine zentrale Verwaltungsbehörde und ein gewähltes bürgerliches Vertretungsorgan. Das neue Kommunalrecht legte fest, daß die Stadtgemeinde aus sämtlichen Einwohnern bestehe, und zeigte sich insofern bestimmt vom modernen Prinzip des allgemeinen Staatsbürgertums und der modernen Einwohnergemeinde. Gravierend war indes, daß nur einem Teil der Einwohner das Recht auf politische Mitbestimmung über kommunale Angelegenheiten gewährt wurde, und zwar nur den Bürgern. Damit wurde wiederum ein besonderes Bürgerrecht begründet. Alle früheren ständischen Unterschiede waren zwar aufgehoben, aber es wurde unterschieden zwischen Bürgern und Schutzverwandten. Es entsprach der in Preußen eingeführten Gewerbefreiheit, wenn alle Einwohner wirtschaftlich gleichberechtigt waren, jeder ein Gewerbe betreiben und Grundstücke kaufen konnte, aber nur der Bürger besaß das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Das Bürgerrecht der Revidierten Städteordnung war nicht mehr traditionelles Privileg einer Ständegesellschaft, sondern gebunden an die Voraussetzung Grundeigentum oder Gewerbeeinkommen mit einer Mindesteinnahme (§ 15) oder ein höher angesetztes Einkommen aus anderer Quelle (§ 16). Gegenüber dem Steinschen Gesetz waren die Zensusbedingungen hier wesentlich verschärft. Neu war auch, daß jetzt zwischen aktivem und höherem Grundbesitz- und Einkommens-Qualifikationen forderndem passivem Wahlrecht unterschieden wurde. Die Mindesthöhe der Zensusätze war im Rahmen gesetzlicher Vorgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in einem Statut festzulegen.

Die Städteordnung schuf darüber hinaus zwei Kategorien von Einwohnern: diejenigen, die zur Annahme des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet waren (§ 15), und diejenigen, die dazu nur berechtigt waren (§ 16). Zur ersten Kategorie zählten Grundbesitzer und Gewerbetreibende, für die Kapitalwert- bzw. Einkommens-Mindestgrenzen galten. Zur zweiten Gruppe gehörten diejenigen, die ein Mindesteinkommen aus anderen als den zuvor genannten Quellen bezogen. Der korporationsähnliche, durch den Zensus kleingehaltene Kreis der Bürger stellte allein die politische Gemeinde dar und trug deren Verwaltung.

Die Bürger bestellten nach gleichem und geheimem Wahlrecht die Stadtverordnetenversammlung, wobei jährlich eine Drittelerneuerung stattfand. Die

53 Gesetz-Sammlung..., Berlin 1835, S. 40.

Stadtverordneten bestimmten, ebenfalls geheim, das Magistratskollegium, aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten bestehend. Dessen Mitglieder bedurften der Bestätigung durch die Bezirksregierung, die damit die Zusammensetzung des Stadtvorstandes kontrollierte. Der Magistrat mußte zwei Dienstverhältnissen zugleich gerecht werden: Er war einmal Organ der Gemeinde und hatte deren Angelegenheiten zu verwalten; er war zum anderen Organ der Staatsgewalt und hatte deren Weisungen auszuführen. Der Stadtverordnetenversammlung, die zumindest zur Hälfte aus Grundbesitzern bestehen mußte, stand neben der Kontrolle der kommunalen Verwaltung das Recht zu, über städtische Angelegenheiten zu beschließen. Sie war dabei allerdings in erheblichem Maße an die Zustimmung des Magistrats oder der Bezirksregierung gebunden.

Als Aufsichtsbehörde besaß die Bezirksregierung, besonders im Falle von Konflikten zwischen Magistrat und Rat, weitreichende Möglichkeiten, in die kommunale Verwaltung einzugreifen. Deshalb lag es zum nicht geringen Teil bei den Städten selbst, durch interne Konfliktregelung das Maß politischer Freiheit und Unabhängigkeit von staatlicher Bürokratie zu bestimmen.

Am 2. April 1835 veranlaßte Oberpräsident Vincke die Bezirksregierungen, die erforderlichen Schritte zur Einführung der neuen Kommunalordnung einzuleiten.⁵⁴ Damit kam ein Verfahren in Gang, das tief in das Gefüge der städtischen Gesellschaft eingriff. Am Ende dieses Prozesses stand ein nach neuen Kriterien formiertes Bürgertum, das nun auch wieder über kommunale Selbstverwaltungsrechte verfügte. Angesichts der einschneidenden Wirkungen des Reformgesetzes kann es nicht verwundern, daß die Überleitungsphase in das neue Kommunalrecht von Spannungen und Auseinandersetzungen gekennzeichnet ist. Zum einen hat das Verfahren selbst innerhalb der staatlichen Administration zu Kontroversen geführt.⁵⁵ Zum weiteren lassen sich nicht selten Reibungen und Auseinandersetzungen zwischen staatlicher Bürokratie auf der einen und Stadtleitungsorganen und Bürgerschaft auf der anderen Seite beobachten.⁵⁶ Der Prozeß hat darüber hinaus in nicht wenigen Fällen dazu geführt, ältere, latent vorhandene Konflikte ausbrechen zu lassen. In Iserlohn haben Spannungen zwischen Stadt und staatlicher Administration in diesem Zusammenhang eine nur untergeordnete Rolle gespielt; vorherrschend waren vielmehr innerstädtische Konflikte, sowohl zwischen Stadtleitung und Bürgerschaft als auch zwischen Gruppen und Schichten innerhalb der Stadtgesellschaft. Diesen Auseinandersetzungen soll jetzt unsere besondere Aufmerksamkeit gelten.

Am Beginn des Verfahrens stand wie in allen westfälischen Städten so auch hier die vom Oberpräsidenten ausgehende Aufforderung an Bürgermeister und Gemeinderat, sich in Form eines Gutachtens zu wichtigen Punkten der Reform zu äußern. Dabei ging es um Vorschläge zur Höhe der Zensussätze für

54 StAM, Regierung Münster V-8-13.

55 Hier sei auf das Beispiel Arnsberg verwiesen; s. dazu den Aufsatz des Verfassers in Anm. 31.

56 Die Fälle Arnsberg und Dortmund bieten hierfür anschauliche Beispiele. Zu Dortmund s. den Aufsatz des Verfassers: Preußische Bürokratie und städtische Selbstverwaltung. Die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 in Dortmund, in: Die alte Stadt 17(1990), S. 274-290.

das aktive und passive Wahlrecht, zum Wahlverfahren, zur Zahl der Stadtverordneten. Die Ratsversammlung hatte sich nach ihrer Konstituierung noch zur Größe des Magistratskollegiums und zu dessen Besoldung zu äußern. Die letzte Entscheidung in all diesen Fragen lag beim Oberpräsidenten, dem im Einführungsverfahren eine herausragende Stellung übertragen war und der in erheblichem Maße die Bedingungen festlegen konnte, unter denen die Städte ihre Selbstverwaltungsrechte gewannen. Er konnte sich der Hilfe der Bezirksregierungen, denen dafür eine im wesentlichen nur konsultative Rolle zugewiesen war, und besonderer, von ihm zu benennender Kommissare bedienen, die vor Ort zu beraten und die Verhandlungen zu führen hatten. Zu seinem Kommissar in Iserlohn bestellte er den hier zuständigen Landrat Müllensiefen.⁵⁷ Da mit dem neuen Städterecht die Trennung von Stadt und Umland verbunden war, konnten die Gemeinderatsmitglieder aus den Landgemeinden Kalle und Lössel an den Beratungen für das Überleitungsverfahren nicht teilnehmen.⁵⁸ Seinen formellen Abschluß fand es erst mit der Amtseinführung des Magistrats. In Iserlohn hat diese Prozedur ungewöhnlich viel Zeit beansprucht, wie wir sehen werden.

Wahlrecht, Wahlverfahren und Wähler

Das eingeforderte Gutachten bot dem Gemeinderat die Möglichkeit, in einigen wichtigen Punkten Bedingungen zu formulieren, unter denen nach seiner Einschätzung das neue Kommunalrecht in einer den besonderen Verhältnissen der Stadt Rechnung tragenden Weise angewandt werden sollte. Mit seinen Vorschlägen markierte er im Namen der Bürgerschaft zugleich Positionen, über die hinwegzugehen dem Oberpräsidenten nicht leicht fallen konnte, wenn er vermeiden wollte, den für die Städte schwierigen Übergang in die Ära kommunaler Autonomie durch Fortsetzung des bislang praktizierten bürokratischen Dirigismus zu belasten und zu gefährden. Hatte doch selbst das Ministerium dem

57 Als von der preußischen Regierung am 17. 3. 1831 die Revidierte Städteordnung erlassen worden war, hatten Bürgermeister und Gemeinderat in Iserlohn zunächst den „allgemeinen Wunsch“ zum Ausdruck gebracht, das neue Gesetz in der Stadt einzuführen. (StAIs, Best. A2, Nr. 172, Bürgermeister und Rat der Stadt Iserlohn an Oberpräsident Vincke, 4. 5. 1831). Im Unterschied zu Minden, Herford, Bielefeld, Höxter und Dortmund, wo die Stadtleitungen in den folgenden Monaten die Einführung des neuen Städterechts formell beantragten, der König es ihnen in Kabinettsordres zwischen 1832 und 1834 auch verlieh (vgl. Gesetz-Sammlung..., 1832, S.229; 1833, S. 295; 1834, S. 2 und 20), hat man sich in Iserlohn zu einem solchen Schritt offenbar nicht entschließen können. Vielmehr wartete man ab. Es ist nicht auszuschließen, daß das Auftreten der „Oppositionspartei“ den Gemeinderat veranlaßt hat, die Initiative von 1831 nicht weiter zu verfolgen. So erfolgte die Überleitung in Iserlohn im Rahmen der allgemeinen Einführung der Städteordnung in der Provinz Westfalen ab 1835. Zu Minden und Herford in diesem Zusammenhang vgl. den Aufsatz des Verfassers: Stadtbürgertum und Reform der Stadtverfassung. Die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 in Minden, Herford und Paderborn, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83 (1996), S. 347-371.

58 StAIs, Best. A2, Nr. 172, Landrat, 23. 4. 1835; StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Bürgermeister, 23. 4. 1835.

Oberpräsidenten dazu geraten, die Vorschläge der Gemeinderäte möglichst zu akzeptieren.⁵⁹

Der Iserlohner Rat hat seine Aufgaben im Rahmen des Überleitungsverfahrens in einer Weise wahrgenommen, die sich zum Teil deutlich von anderen Städten unterscheidet. Während man z. B. in Dortmund bemüht gewesen ist, möglichst rasch in den Besitz der neuen Autonomierechte zu gelangen,⁶⁰ läßt sich ähnliches in Iserlohn nicht beobachten. Eher hat der Rat ein auffälliges Desinteresse an einer zügigen Abwicklung des Verfahrens an den Tag gelegt. So verzögerte sich bereits der Beginn der Beratungen, weil zum angesetzten Termin das vorgeschriebene Quorum von zwei Dritteln nicht erschienen war – soweit man sieht, ein einmaliger Vorgang in der Provinz. Im weiteren Verlauf hat sich der Landrat als Kommissar mehrfach veranlaßt gesehen, zu größerer Eile zu ermahnen,⁶¹ und sich schließlich bei der Auflösung des Gremiums darüber beklagt, es habe die Wahlvorbereitungen nur erschwert und die Beratung wichtiger Angelegenheiten abgelehnt.⁶²

Zu fragen ist, was den Gemeinderat zu dieser wenig kooperativen Haltung bestimmt hat. Die Erklärung dürfte insbesondere in der Sorge vor den für ihn absehbaren und ihm unerwünschten Auswirkungen des neuen Städterechts zu suchen sein. Die bisherige politische Stadelite sah sich in ihrer Stellung durch das Wahlprinzip der neuen Ordnung bedroht, und die Stärke der Oppositionspartei ließ Hoffnungen auf einen für die Gemeinderatsmitglieder günstigen Ausgang der Stadtverordnetenwahlen als wenig begründet erscheinen, wenn sie überhaupt bereit waren, sich einem Wahlverfahren zu stellen.

Die vom Iserlohner Rat erarbeiteten Vorschläge verdienen deshalb nicht zuletzt Interesse im Hinblick auf die Frage, inwieweit sie darauf ausgerichtet waren, den traditionellen Führungsschichten und der alten politischen Elite bestimmenden Einfluß auch in der neuen Ordnung zu sichern. Bei weitem am wichtigsten waren in diesem Zusammenhang die Wahlrechtsbedingungen. Mit der Höhe der Zensussätze wurde über den Zugang zum neuen Bürgerrecht entschieden. Nach der Städteordnung galt, daß die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten in kleinen Städten Grundeigentum mit einem Mindestkapitalwert von 300 Reichstalern (Rt) besitzen (§ 15a) oder aus einem Gewerbebetrieb ein Mindesteinkommen von 200 Rt beziehen (§ 15b) mußten. Für große Städte waren die entsprechenden Sätze auf maximal 2 000 Rt (§ 15a) bzw. wenigstens 600 Rt (§ 15b) festgelegt. Für die zum Bürgerrechtserwerb nur Berechtigten (§ 16) lag die Spannweite der Mindesteinkommen zwischen 400 Rt (bei kleinen Städten) und 1 200 Rt (bei großen Städten). Für den Zugang zum passiven Wahlrecht und damit zum Stadtverordnetenmandat verlangte das Gesetz zumindest für den

59 Vgl. hierzu G. *Filbry*, Die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 in der Stadt Münster, in: *Westfälische Zeitschrift* 107 (1957), S. 201.

60 Vgl. den Aufsatz des Verfassers in Anm. 56.

61 StAIs, Best. A2, Nr. 172, Landrat 11. 5., 18. 7., 29. 7. 1835.

62 StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung 25. 3. 1836; StAIs, Best. A2, Nr. 172, Beigeordneter Ebbinghaus an die Gemeinderatsmitglieder, 23. 3. 1836.

Grundbesitz eine wesentlich höhere Qualifikation; es galt für kleine Kommunen ein Grundeigentums-Mindestkapitalwert in Höhe von 1 000 Rt; in größeren Städten durfte er höchstens 12 000 Rt betragen. Andernfalls war ein jährliches Mindesteinkommen von 200 bis 1 200 Rt gefordert (§ 56).

Der Iserlohner Gemeinderat verständigte sich nach eingehender Beratung unter Leitung von Bürgermeister Post in seinem Gutachten für den Bürgerrechtserwerb (§ 15a und b) auf die Sätze von 500 bzw. 350 Rt.⁶³ Zur Qualifikation der nur Berechtigten (§ 16) machte er keine Angaben. Im übrigen empfahl er, daß die Stadtverordnetenversammlung aus 18 Mitgliedern bestehen solle. Im Hinblick auf die nachfolgende Entwicklung in dieser Frage soll hier angemerkt werden, daß der Gemeinderat von der bei der Größe der Stadt und ihrer sozialen Schichtung naheliegenden rechtlichen Möglichkeit, Wahlklassen mit Sonderstatus für bestimmte Berufsgruppen zu bilden (§ 52), keinen Gebrauch machte.

Die für den Bürgerrechtserwerb und damit für das aktive Wahlrecht vorgeschlagenen Sätze konnten angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe Iserlohns (8 600 Einwohner) nicht als unangemessen hoch gelten. Vergleiche machen dies sichtbar: Der Dortmunder Rat hatte für seine Stadt (6 300 Einwohner) in seinem ersten Votum im Jahr zuvor 500 bzw. 300 Rt. vorgeschlagen.⁶⁴ Eben diese Sätze wollte man im Mai 1835 auch in dem nicht einmal halb so großen Arnsberg (3 700 Einwohner) zugrundegelegt sehen.⁶⁵ In Münster, mit 18 600 Einwohnern größte Stadt Westfalens,⁶⁶ hatte der Gemeinderat kurz zuvor als Mindestsätze 600 bzw. 400 Rt. empfohlen.⁶⁷

Für unsere Betrachtung sind die Vorschläge des Iserlohner Gemeinderates für die Regelung des passiven Wahlrechts besonders aufschlußreich. Man verständigte sich hier darauf, daß nur gewählt werden könne, wer über ein Grundeigentum von mindestens 2 500 Rt verfügte oder ein jährliches Einkommen von mindestens 600 Rt bezog. Damit war die Schwelle im Zugang zum Stadtverordnetenmandat ziemlich hoch angesetzt. Selbst im mehr als doppelt so großen Münster hatte man nur einen Grundstückswert von 2 000 Rt festgelegt.⁶⁸ Höhere Mindestkapitalwerte für Grundbesitz als in Iserlohn sind in Westfalen nur in Herford (6 000 Rt bei 7 000 Einwohnern) und Paderborn (4 000 Rt bei 7 600 Einwohnern) von den Räten im ersten Zugriff vorgeschlagen worden.⁶⁹ Ebenso restriktiv stellt sich der in Iserlohn beschlossene Mindesteinkommenssatz dar. Wiederum nur in Münster hatte man sich auf einen noch höheren Satz verständigt, nämlich auf 800 Rt. Paderborn und Minden⁷⁰ hatten sich im übrigen auf

63 StAIs, Best. A2, Nr. 172, Protokolle vom 16. und 20. 5. 1835.

64 S. den in Anm. 56 genannten Aufsatz des Verfassers zu Dortmund.

65 Vgl. Anm. 31, S. 267.

66 *Filbry* (wie Anm. 59), S. 179.

67 Ebenda, S. 199..

68 Ebenda.

69 Zu Herford: Staatsarchiv Detmold I E Nr. 244, Bürgermeister an Landrat, 28. 12. 1832; zu Paderborn: Stadtarchiv Paderborn A7, Gemeinderatsprotokoll vom 30. 5. 1835.

70 Stadtarchiv Minden E 94, Ratsprotokoll vom 10. 1. 1833.

den gleichen Satz wie Iserlohn festgelegt; alle anderen westfälischen Städte lagen darunter.

Gewiß war die Bestimmung dieser Qualifikationsgrenzen in Iserlohn mit großem Bedacht geschehen. Offenbar waren die Vorschläge darauf angelegt, die Sitze in der Stadtverordnetenversammlung den bisherigen Führungsschichten vorzubehalten und insbesondere die breite Masse der Oppositionspartei möglichst aus diesem Gremium fernzuhalten. Im Sinne dieser Zielsetzung ging der Iserlohner Rat sogar noch weiter. Den Aufsichtsbehörden gab er zu bedenken, ob man nicht angesichts der großen Zahl Wählbarer gut daran tue, die Zensusätze auf 3 000 bzw. 800 Rt anzuheben.⁷¹

Es kann nicht verwundern, daß die alte politische Elite Iserlohns alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen versucht hat, das bisherige System der Macht- und Einflußverteilung in der Stadt auch unter den Bedingungen der neuen Ordnung zu erhalten. Solche Bestrebungen lassen sich in anderen Städten wie z. B. in Dortmund und Arnsberg⁷² in der Überleitungsphase ebenfalls beobachten.

Erst im August 1835 war die Stadtleitung in der Lage, ein erstes Verzeichnis der Wahlberechtigten vorzulegen, das auf der Grundlage der eigenen Zensusvorschläge erstellt war.⁷³ Danach waren von den 8 555 Einwohnern Iserlohns 620 Personen zum Bürgerrechtserwerb berechtigt oder verpflichtet.⁷⁴ Den wesentlich höheren Anforderungen der Wählbarkeit wurden noch 204 Bürger gerecht – eine hinreichend große Zahl, wie die Stadtleitung betonte, um der Bürgerschaft bei einem Stadtverordneten-Kollegium von 18 Mitgliedern 1½mal einen Wechsel zu ermöglichen, ohne daß eine Wiederwahl hätte stattfinden müssen.⁷⁵

Vergleicht man den auf der Basis dieses Gutachtens ermittelten Anteil der Bürger an der Einwohnergesamtheit (7,2 %) mit anderen Städten Westfalens wie z. B. Dortmund (8,9 %), Münster (6,6 %), Arnsberg (13,7 %), Recklinghausen (9,3 %), Warendorf (6,3 %) oder Bielefeld (3,8 %), wird sichtbar, daß es sich um einen durchschnittlichen Wert handelt. Ähnliches gilt für den Anteil der Wählbaren an den nur Stimmberechtigten (32,9 %), für den sich in vergleichender Betrachtung in beiden Richtungen deutlich andere Relationen beobachten lassen (Brilon 21 %, Lüdenscheid 18,4 %, Unna 44,1 %, Altena 47,1 %, Dortmund 37,5 %).⁷⁶

71 StAIs, Best. A2, Nr. 172, Bürgermeister an Landrat, 18. 8. 1835.

72 Vgl. die in Anm. 31 und 56 genannten Aufsätze des Verfassers zu Arnsberg (S. 265) und Dortmund (S. 281f.).

73 StAIs, Best. A 2, Nr. 172, Bürgermeister an Landrat, 18. 8. und 21. 8. 1835.

74 Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Wählerzahl tatsächlich nur bei ca. 520 gelegen haben wird. Für die Fehlerhaftigkeit der vom Bürgermeister vorgelegten Liste sprechen folgende Beobachtungen: 1. Sie enthält auch Namen von Frauen, die nach der Städteordnung generell vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. 2. Es wird eine große Zahl von Personen aufgeführt, deren Häuserwert unter 500 Rt lag und die deshalb nicht stimmberechtigt waren. 3. Das Verzeichnis der Stimmberechtigten für die Ergänzungswahl von 1837 listet 531 Namen auf, nachdem im März 8 neue Wähler aufgenommen worden waren. (StAIs, Best. A 2, Nr. 136; vgl. auch das Wahlprotokoll vom 13. 8. 1837, ebenda).

75 StAIs, Best. A 2, Nr. 172, Bürgermeister an Landrat, 18. 8. 1835.

76 Vgl. den in Anm. 54 genannten Aufsatz des Verfassers, S. 282.

Nach der Einführungsverordnung waren auch Fragen des Wahlverfahrens für jede Stadt zu regeln. Zum einen war festzulegen, ob eine Gliederung nach Stimmbezirken vorzunehmen war oder die Stadt einen einzigen Wahlbezirk bilden sollte. Zum anderen, und für unsere Betrachtung besonders wichtig, wie sich im weiteren zeigen wird, war zu klären, ob in Iserlohn Wahlklassen (nach § 52 der Städteordnung) eingerichtet werden sollten. Mit dieser Regelung bot sich die Möglichkeit, aus dem im übrigen allein durch Vermögens- und Einkommenskriterien definierten Kreis der Bürger, die in geographische Wahlbezirke eingeteilt wurden, vorwiegend berufständisch bestimmte Gruppen auszugliedern und ihnen einen besonderen Wahl- und Repräsentationsstatus einzuräumen.⁷⁷ An dieser Stelle hatte das ungleiche Wahlrecht Eingang in die neue Städteordnung gefunden, für die im übrigen keine Differenzierung des Stimmrechts, also das Prinzip des gleichen Wahlrechts für alle Bürger galt.

In diesen Fragen verständigte sich der Iserlohner Gemeinderat auf folgende Vorschläge: Die Stadt war in zwei gleich große Wahlbezirke zu teilen, die jeweils die Hälfte der insgesamt 18 Stadtverordneten zu wählen hatten. Wahlklassen sollten nicht gebildet werden; eine Begründung für den Verzicht auf diese Maßnahme wurde nicht gegeben.

Bevor der Oberpräsident entschied, hatten nun zunächst die nachgeordneten Aufsichtsbehörden das Iserlohner Gutachten zu bewerten. Der Landrat zeigte sich mit allen Vorschlägen einverstanden.⁷⁸ Differenzierter fiel die Stellungnahme der Bezirksregierung aus.⁷⁹ Die für den Bürgerrechtserwerb (nach § 15 a und b) genannten Sätze hielt sie im Hinblick auf die wirtschaftliche Struktur der Stadt für angemessen. Da im Iserlohner Votum keine entsprechenden Angaben enthalten gewesen waren, schlug sie für die zum Bürgerrechtserwerb nur Berechtigten (§ 16) den Betrag von 400 Rt vor. Im weiteren aber riet sie dem Oberpräsidenten zu zwei Korrekturen: Am wichtigsten erscheint: der Einkommens-Mindestsatz für das passive Wahlrecht sollte von 600 auf 400 Rt gesenkt werden, und zwar weil andernfalls ein erheblicher Teil des Bildungsbürgertums – ausdrücklich wurden vor allem die Schullehrer genannt – vom Stadtverordnetenmandat ausgeschlossen würde. Im übrigen: Bei der Größe Iserlohn sollte es 24, nicht 18 Stadtverordnete geben, und das Stadtgebiet war in vier statt in zwei Wahlbezirke einzuteilen. Die Einrichtung von Wahlklassen, für die die personellen Voraus-

77 Siehe hierzu die Ministerialinstruktion an den Oberpräsidenten vom 21. 4. 1831, in: StAM, Regierung Arnberg 17660. Das Ministerium des Innern hat die Veröffentlichung des Textes mit der Begründung untersagt, daß sie „bei den weniger aufmerksamen und gebildeten Lesern, besonders aus der Mitte des Bürgerstandes, Mißverständnisse und auf solche zu begründende Ansprüche“ erregen könnte (L. v. *Rönne* / H. *Simon* (Hg.): Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates, Teil 4,1,1, Breslau 1843, S. 695, Anm. 1). Außerdem die Ministerialinstruktion vom 28. 3. 1835, in: *Rönne/Simon* (Hg.), S. 707-709. Vincke hat den in der Ministerialinstruktion vom 21. 4. 1831 unbestimmt gebliebenen Klassenbegriff folgendermaßen definiert (StAM, Oberpräsident 4187, Schreiben Vinckes an die Regierung Arnberg, 25. 7. 1835): zwei Klassen seien zu bilden: die eine sollte aus Beamten, Pensionären, Rentnern, Lehrern, Ärzten und Geistlichen, die andere aus Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten bestehen. Vgl. hierzu auch *Conrad*: (wie Anm. 8), S. 58.

78 StAM, Oberpräsident 4198, Landrat an OP (fortan OP), 31. 7. 1835.

79 Ebenda, Regierung Arnberg an OP, 13. 11. 1835.

setzungen in Iserlohn durchaus als gegeben angesehen wurden, war nach Auffassung der Regierung gleichwohl nicht erforderlich. Höchst bemerkenswert ist ihre Begründung dafür: Wenn der Wählbarkeitszensus reduziert wurde, hielt sie den „wirksamen Einfluß“ der Gebildeten auf die Stadtvertretung für gesichert. Daran war ihr insbesondere gelegen, wie sich auch im Falle Arnberg gezeigt hat.

Der Oberpräsident, der jetzt die Bedingungen für die erste Stadtverordnetenwahl festzulegen hatte, korrigierte die Gemeinderatsvorschläge in zwei wesentlichen Punkten.⁸⁰ Die Zensussätze für das Mindesteinkommen zum aktiven Wahlrecht reduzierte er um 50 auf 300 Rt, wodurch den Gewerbetreibenden ohne Hausbesitz der Zugang zum Bürgerrecht erleichtert wurde. Abgesenkt wurde auch der Einkommens-Mindestsatz für das passive Wahlrecht, allerdings nur um 100 Rt auf 500 Rt und nicht, wie man in Arnberg empfohlen hatte, auf 400 Rt. Damit stieg die Zahl der Wählbaren von 204 auf 227.⁸¹ Den hoch angesetzten Grundeigentums-Kapitalwertsatz von 2 500 Rt aber akzeptierte Vincke. Die Arnberger Anregungen zur Änderung des Wahlverfahrens griff er indes nicht auf: Es blieb bei 18 Stadtverordneten, die in zwei Stimmbezirken zu wählen waren.

Auf die Frage der Bildung von Wahlklassen, der Vincke in anderen Städten viel Aufmerksamkeit gewidmet hatte, ging er hier nicht ein. Dies verdient um so mehr Beachtung, als der Anteil der für die Einrichtung solcher Klassen in Betracht kommenden Gruppen in Iserlohn fast 30 % der Stimmberechtigten ausmachte.⁸² Er lag somit deutlich höher als z. B. in Dortmund, wo er nur 20 % betragen hatte und wegen dieses niedrigeren Satzes auf die Einrichtung von Wahlklassen verzichtet worden war.⁸³ Eine Erklärung für die Haltung Vinckes in der Frage der Klassenwahl in Iserlohn dürfte wohl im vergleichsweise geringen Anteil der Beamten an diesem Personenkreis zu sehen sein. Wenn der Oberpräsident sich in Münster⁸⁴ und in dem kleinen Arnberg⁸⁵ für die Einrichtung von Wahlklassen entschieden hat, wird an diesen Fällen sichtbar, um welche Ziele es ihm vorrangig in diesem Zusammenhang ging: Dem akademisch gebildeten Bürgertum, insbesondere aber den Beamten, sollte der Zugang zur Stadtvertretung gesichert werden, der bei ausschließlicher Bezirkswahl angesichts des Mißtrauens, das in der übrigen Bevölkerung den Staatsdienern gegenüber weit verbreitet war, kaum erreichbar schien. Damit verbunden war die Absicht, die Beamten auf diese Weise stärker in die Stadtgesellschaft zu integrieren und sie und das Wirtschaftsbürgertum durch gemeinsame Arbeit im Stadtrat in engeren Kontakt miteinander zu bringen. Wenn hingegen, wie in Iserlohn, die Beamten

80 Ebenda, OP an Regierung Arnberg, 24. 11. 1835.

81 StAM, Kreis Iserlohn, Landrat an Regierung, 25. 3. 1836

82 50 Beamte, Pensionäre, Geistliche, Lehrer und Ärzte; 41 Rentner; 92 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten. Von diesen Zahlen gehen die folgenden Ausführungen zur Frage der Klassenbildung aus.

83 S. den Aufsatz des Verfassers in Anm. 56, S. 286.

84 Vgl. *Filbry* (wie Anm. 59), S. 214f., und den Aufsatz des Verfassers in Anm. 56, S. 285f.

85 Vgl. Anm. 31, S. 274-276.

an dem für die Klassenbildung in Betracht kommenden Personenkreis mit nur 20 % beteiligt waren, die führenden Gruppen des Wirtschaftsbürgertums hingegen in Gestalt der Rentiers und Kaufleute mit nahezu drei Viertel einen überragenden Anteil einnahmen, konnte die Einrichtung derart zusammengesetzter Wahlklassen der Zielsetzung Vinckes kaum dienlich sein. Wenn in Iserlohn das Bildungsbürgertum und zumal das Beamtentum so schwach vertreten waren, muß auch dies als Beleg für die besondere wirtschaftliche Struktur der Stadt gelten. Hier gab es, im Unterschied z. B. zum nahen, nur 3 700 Einwohner zählenden Arnsberg, keine staatlichen Behörden mit großem Beamtenapparat; vielmehr war Iserlohn in erster Linie Gewerbe- und „Fabrikstadt“⁸⁶ mit entsprechender Vorherrschaft des Wirtschaftsbürgertums.

Die Frage der Klassenwahl war indes, wie sich zeigen wird, in Iserlohn nicht definitiv beantwortet. Vielmehr wurde sie von seiten der Bürger noch einmal aufgegriffen, freilich auch mit ganz anderer Zielsetzung, als Vincke sie verfolgte.

Die Wahl der Stadtverordneten und des Magistrats

Dem Ausgang der Stadtverordnetenwahlen in Iserlohn, die vom 13. bis zum 23. März 1836 stattfanden, kommt im Sinne unserer Fragestellung große Bedeutung zu.

Nach dem umständlichen Verfahren war für jeden Stadtverordneten und jeden Stellvertreter jeweils ein Wahlgang abzuhalten; die Abstimmung war so lange fortzusetzen, bis einer der Wählbaren mindestens die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hatte. Berichte über die Resultate der einzelnen Wahlgänge liegen uns nicht vor. Die hohe Wahlbeteiligung von ca. 90 %⁸⁷ wird man nicht allein der geltenden Wahlpflicht, sondern gewiß auch ganz wesentlich den vorausgegangenen lebhaften Auseinandersetzungen um Politik und Zusammensetzung des Gemeinderates zuzuschreiben haben.

Das Wahlergebnis ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich.⁸⁸ Wichtig erscheint zunächst insbesondere: Aus dem letzten Gemeinderat gelangte nur ein einziges Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung;⁸⁹ zwei weitere⁹⁰ wurden

86 StAM, OP 4198, Landrat an OP, 31. 7. 1835. Nach Wilfried *Reininghaus* (Artikel „Wirtschaftliche Entwicklung“, in: H. *Bettge* [Hg.]: *Iserlohn-Lexikon*, Iserlohn 1987, 250f.) ist der Begriff der „Fabrikstadt“ bis in die 1820er Jahre auf Iserlohn im strengen Sinne des Wortes nicht anwendbar, weil noch keine Dampfkraft eingesetzt wird.

87 Nach Angaben des Kommissars (StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 25. 3. 1836) haben insgesamt 539 ihr Stimmrecht ausgeübt. Wenn auch nur die vom Gemeinderat auf der Grundlage seiner Zensusätze ermittelte Zahl von 620 Stimmberechtigten, die sich durch Senkung des Einkommenssatzes durch den OP aber noch etwas erhöht haben dürfte, zugrundegelegt wird, ergibt sich bereits ein Wert von 87 %.

88 Auflistung der 39 Namen in: StAIs, Best. A 2, Nr. 172.

89 Nämlich der angesehene Industriepionier und Ritter des Roten Adler-Ordens Hermann Diedrich Piepenstock. Auch Bürgermeister Post und die beiden Beigeordneten (Ebbinghaus und Hengstenberg) waren nicht unter den Gewählten.

90 Der Gastwirt und Brauer Gerh. Friedr. Quinke und der Fabrikant Johann Hermann Welke.

zu Stellvertretern bestimmt. Hingegen waren von den 20 Personen, die die Oppositionspartei im November 1834 zur Erneuerung des überalterten Rates präsentiert hatte, allein sieben,⁹¹ darunter der Führer der Protestpartei, der ehemalige Bürgermeister Carl Friedrich Basse, und aus dem Kreis der Unterzeichner ein weiterer Bürger⁹² zu Stadtverordneten gewählt worden. Zudem: Zwei weitere aus der Kandidatenvorschlagsliste waren zu Stellvertretern bestellt geworden. Es war unübersehbar: Basse und seine Anhänger hatten einen außerordentlichen Erfolg erzielt, der die Breite der Oppositionsbewegung gegen den alten Rat erkennbar macht. Ein im westfälischen Vergleich nahezu beispielloser personeller Wechsel im Repräsentationsorgan der Stadt war durch die Wahl herbeigeführt worden. Im Gegensatz zu der Entwicklung in vielen westfälischen Städten, wo sich ein hohes Maß an Kontinuität zwischen dem alten ernannten und dem neuen, durch Wahl legitimierten Rat beobachten läßt,⁹³ war die bisherige politische Funktionseleite in Iserlohn durch die Abstimmung fast völlig abgelöst worden.

Fragt man indes nach den Veränderungen in der sozialen Zusammensetzung und beruflichen Orientierung zwischen alter und neuer Stadtrepräsentation, wird ein anderes Bild sichtbar. Nach wie vor besaßen die Kaufleute und Fabrikanten in ihm die Mehrheit; zehn Sitze waren ihnen zugefallen. Die Zahl der Handwerker war auf fünf gestiegen. Aus dem Bildungsbürgertum kamen, wie im letzten Gemeinderat, wiederum nur zwei Vertreter. Insgesamt zeigt sich das soziale Profil der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem alten Rat leicht nach unten verschoben. Die alten Führungsschichten hatten etwas an Boden verloren. Zwar dominierten nach wie vor Handelsbürgertum und Fabrikanten, aber sie entstammten nicht mehr im gleichen Umfang wie zuvor den vermögendsten Familien. Wenn die Gruppe der Handwerker in Iserlohn verstärkt in den Rat einzog, entsprach dies einer Tendenz, die sich vielfach auch andernorts in diesem Zusammenhang beobachten läßt.⁹⁴ Eine weitergehende Öffnung gegenüber den Mittelschichten war angesichts der Zensushöhe für das passive Wahlrecht kaum zu erwarten gewesen. Ein Vergleich mit anderen westfälischen Städten macht darüber hinaus einen wichtigen Sachverhalt sichtbar: In der Iserlohner Stadtverordnetenversammlung war die Vorherrschaft des Wirtschaftsbürgertums besonders stark ausgeprägt; das Bildungsbürgertum, das allgemein in den westfälischen Gremien unterrepräsentiert war, war hier besonders schwach vertreten.⁹⁵

Die Gegensätze zwischen Oppositionspartei und Gemeinderatslager waren mit der Wahl nicht aufgehoben, sondern traten, zumindest zeitweise, jetzt innerhalb der Stadtverordnetenversammlung wieder in Erscheinung. Zu heftigen

91 Johannes Schürmann, Kaufmann und Rentier Carl Friedrich Basse, Gustav Hülsmann, Friedrich Ballot, Friedrich Kaufmann, Friedrich Luckenberg, Karl Hanebeck.

92 Kaspar Heinrich Schröder

93 Vgl. *Conrad* (wie Anm. 52), S. 57.

94 *Jeske* (wie Anm. 2), S. 284.

95 Zur sozialen Schichtung der neuen Stadtverordneten-Versammlungen in Westfalen s. *Conrad* (wie Anm. 52), S. 55

Auseinandersetzungen ist es besonders bei den Personalentscheidungen gekommen, die im Rahmen des Einführungsverfahrens zu treffen waren.

Das zeigte sich bereits in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 1836, als sich bei der Bestellung des Vorstehers Stimmgleichheit zwischen dem Justizkommissar Carl Overweg und dem Kaufmann und ehemaligen Bürgermeister Carl Friedrich Basse ergab. Nachdem der Landrat seiner vorgesetzten Behörde die Benennung Overwegs als „sehnlichen Wunsch aller besseren und gebildeteren Bürger“⁹⁶ bezeichnet hatte, entschied sich die von der Stadtverordnetenversammlung angerufene Bezirksregierung für ihn, der ihr eher die notwendigen Kenntnisse und erforderlichen Charaktereigenschaften zu bieten schien, während sie den Konkurrenten Basse als Gefahr für den Frieden in der Bürgerschaft und das Interesse der Stadtverwaltung qualifizierte.⁹⁷ Geradezu erleichtert zeigten sich die Behörden, als zu dieser Zeit bekannt wurde, daß Basse, der sich damals in Untersuchungshaft in Hamm befand, plötzlich verstarb,⁹⁸ so daß Overweg am 30. März 1836 in sein Amt als Stadtverordneten-Vorsteher eingeführt werden konnte.⁹⁹ Der Tod Basses, der offenbar die beherrschende, die Opposition organisierende Persönlichkeit gewesen ist, hat wohl wesentlich dazu beigetragen, den Gegensätzen zwischen den Lagern im neuen Stadtrat die Schärfe zu nehmen. Freilich verschwanden sie nicht ganz, wie sich bald zeigen sollte.

Der Versammlung war im Rahmen des Einführungsverfahrens jetzt noch die Entscheidung über Zahl, Besoldung und vor allem personelle Zusammensetzung des Magistrats aufgetragen. Man verständigte sich darauf, die Wahl des Bürgermeisters bis November auszusetzen; der bisherige Amtsinhaber Post sollte bis dahin sein Amt bei gleichem Gehalt provisorisch weiterführen, wozu er sich bereit erklärt hatte.¹⁰⁰ Diese gewiß ungewöhnliche Regelung war offenbar begründet in der allgemeinen Wertschätzung, die Post in der Stadt genoß; er war damals erkrankt, man erwartete aber seine baldige Genesung. Es kann nicht verwundern, wenn die Aufsichtsbehörde diesem Antrag aus Iserlohn ihre Zustimmung gab.¹⁰¹ War dieses Votum doch der Beweis dafür, daß es dem von der staatlichen Administration bestellten und ihren Weisungen bisher unterworfenen Beamten offenbar gelungen war, durch seine Amtsführung das Vertrauen der gewählten Vertretung der Bürgerschaft zu gewinnen. Kontinuität in dieser Position konnte der Bezirksregierung, die ihrerseits Post das beste Zeugnis ausstellte,¹⁰² nur recht sein.

96 StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 25. 3. 1836.

97 StAM, OP 4198, Regierung Arnberg an OP, 7. 4. 1836.

98 Basse nahm sich im Gefängnis das Leben. Vgl. StAM, Kreis Iserlohn 25.

99 Zum Stellvertreter war bereits am 25. 3. 1836 mit 14 Stimmen der Kaufmann und Fabrikhaber Karl Hanebeck gewählt worden; vgl. StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 25. 3. 1836.

100 Ebenda, Landrat an Regierung, 31. 3. 1836.

101 StAM, OP 4198, Regierung Arnberg an OP, 7. 4. 1836; OP an Regierung Arnberg, 12. 4. 1836.

102 Ebenda, Regierung Arnberg an OP, 7. 4. 1836; sie sparte nicht mit Lob, hob Posts „dienstliche Tätigkeit“ hervor und nannte ihn einen „Meister“ der städtischen Verwaltung.

Den Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat solle, neben dem Bürgermeister, noch aus vier weiteren Mitgliedern, darunter dem Syndikus, bestehen,¹⁰³ bestätigte der Oberpräsident und legte zugleich fest, daß außer dem Bürgermeister nur noch dem Syndikus ein – bescheidenes – Gehalt gezahlt werden sollte.¹⁰⁴ Diese Festsetzungen entsprachen der Regelung in vergleichbar großen Städten.

Die nun in Iserlohn anstehende Magistratswahl verdient nicht nur im Hinblick auf die Personalentscheidungen unser Interesse; die Betrachtung ihres Verlaufs erscheint auch deshalb lohnenswert, weil er allgemeine Probleme in der Überleitungsphase zum neuen Städterecht erkennbar macht.

Da über den Bürgermeister erst Ende des Jahres zu entscheiden war, ging es zunächst um die anderen Magistratsmitglieder. In der Ratssitzung vom 2. Mai 1836 wurden der Justizkommissar Ludwig Nohl, und zwar als Syndikus, der Rentier und Fabrikhaber Ludwig Grillo, der Bäcker, Wirt und Ökonom Johannes Pühl und der Kaufmann Reinhard Wilhelm Basse gewählt.¹⁰⁵ Es fällt auf, daß keiner von ihnen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung war. Wichtig erscheint uns, daß Pühl und Grillo dem letzten Gemeinderat angehört hatten; wichtiger noch: Zumindest Pühl und Basse zählten nachweislich zu den vermögendsten Leuten in der Stadt. Dies war offenkundig: Die Stadtverordnetenversammlung hatte sich dazu entschlossen, herausragenden Persönlichkeiten der alten politischen Elite und Führungsschichten die Magistratsämter zu übertragen. Gedrängt haben die Gewählten sich dazu nicht, wie wir gleich sehen werden, aber sie galten als befähigt.

Zwei von ihnen, Grillo und Basse, lehnten die auf sie gefallene Wahl sogleich ab, obwohl die Städteordnung zur Annahme eines Stadtamtes für mindestens drei Jahre verpflichtete. Beide verwiesen zur Begründung auf das Ausmaß ihrer geschäftlichen Inanspruchnahme. Grillo machte außerdem geltend, bereits früher mehrfach und über viele Jahre städtische Ämter übernommen zu haben, und legte schließlich auch ein ärztliches Attest vor.¹⁰⁶ Die Bezirksregierung hielt die Ablehnungsgründe beider für nicht stichhaltig.¹⁰⁷ Es ist höchst aufschlußreich zu beobachten, auf welche Weise die Behörden sich bemüht haben, die Gewählten doch zur Annahme ihrer Ämter zu bewegen. Im Vordergrund stand dabei nicht der rigide Verweis auf Rechtsbestimmungen; vielmehr appellierten sie an den Bürgersinn und das Verantwortungsbewußtsein. Um „des Beispiels wegen“ ermahnte der Oberpräsident dazu, das Amt anzunehmen.¹⁰⁸ Es war unübersehbar: Hier ging es um eine für die erfolgreiche Etablierung der

103 StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 31. 3. 1836.

104 Vgl. OP 4198, OP an Regierung Arnberg, 7. 4. 1836. Der Syndikus sollte zwischen 50 und 100 Rt erhalten. Zugleich war damit der Iserlohner Antrag, ein Magistratsmitglied zum besoldeten Kämmerer zu bestellen, abgelehnt.

105 Vgl. StAM, Kreis Iserlohn 25.

106 Ebenda, Regierung an Landrat, 18. 5. 1836; Grillo an Landrat, 27. 5. 1836.

107 Ebenda, Regierung an Landrat, 18. 5. 1836.

108 StAM, OP 4198, OP an F. W. Schmiemann, 29. 6. 1836.

Städteordnung entscheidende Frage: Es war die Bereitschaft der Bürger gefordert, Ämter – und zumal unbesoldete – in der neuen städtischen Selbstverwaltung zu übernehmen. Die eingefahrenen Regeln autoritärer Verwaltungsroutine, die auf Befehl und Reglementierung setzte, verboten sich in einer Situation, in der es auf Ermutigung, auf Werbung und auf Weckung und Förderung der Eigeninitiative der Bürger in der schwierigen Phase des Übergangs vom bürokratischen Dirigismus zur – eingeschränkten – städtischen Autonomie ankam. Eine ungewohnte Herausforderung, vor die die Behörden sich gestellt sahen und der sie gerecht zu werden versuchten. Ein neuer Ton, eine in manchem neue Sprache war zu hören.

Insbesondere Basse gegenüber zeigten sie sich sehr entgegenkommend, wenn sie ihm, was die Städteordnung gestattete, anboten, ihn noch vor Ablauf der Dreijahresfrist von seinem Magistratsamt zu entbinden, sollte er infolge seiner Geschäftsreisen länger abwesend sein. Basse hat daraufhin zugesagt.¹⁰⁹

Als schwieriger erwies sich der Fall Grillo. Die Bezirksregierung hielt die von ihm angeführten Ablehnungsgründe für nicht ausreichend.¹¹⁰ An seiner Mitwirkung im neuen Magistrat war ihr um so mehr gelegen, als er seine Kenntnisse und Erfahrungen aus früheren kommunalen Ämtern in das neue System hätte einbringen können. Die Regierung in Arnberg, so erfuhr Grillo, „überläßt sich deshalb gern der Hoffnung“, daß er sein Amt aus eigenem Entschluß „gern übernehmen werde.“¹¹¹ Auch der wiederholte Appell an seinen Gemeinsinn, die lobende Erwähnung seiner Leistungen in der Stadtverwaltung und der Hinweis auf seine Bürgerpflichten und auf die durch seine Verweigerung eintretende Verzögerung in der Einführung der neuen Ordnung in Iserlohn, ja selbst das Angebot, seine Amtszeit auf ein oder zwei Jahre abzukürzen¹¹² – all dies vermochte nicht, Grillo umzustimmen. Ein ärztliches Attest¹¹³ bestimmte die Bezirksregierung schließlich, für ihn eine Nachwahl zu veranlassen.

Wiederum kam es zu Komplikationen. Der an Grillos Stelle gewählte Kaufmann Ludwig Schmöle, auch er einer der vermögendsten Bürger und zugleich ehemaliges Gemeinderatsmitglied, machte seine geschäftliche Inanspruchnahme und vielfältige kommunale und kirchliche Funktionen geltend und nahm für sich in Anspruch, das Amt aus den gleichen Gründen wie Grillo ablehnen zu können. Er zeigte sich indes zur Annahme der Wahl bereit, wenn ihm dieselben Zusicherungen auf Verkürzung der Amtszeit wie Basse gemacht würden und er nach einem Jahr wieder zurücktreten könne. Obwohl der Landrat eine solche Regelung befürwortete, um die Magistratswahl bald abschließen zu können,¹¹⁴ lehnte Arnberg diese Zusage ab, weil für die Annahme von Grillos Rücktritt

109 StAM, Kreis Iserlohn 25, Regierung an Landrat, 18. 5. 1836; Basse 28. 5. 1836.

110 Ebenda, Regierung an Landrat, 18. 5. 1836.

111 Ebenda.

112 Ebenda, Regierung an Landrat, 8. 6. 1836.

113 Ebenda, Regierung an Landrat, 9. 7. 1836; Grillo an Landrat, 21. 6. 1836.

114 Ebenda, Landrat, 25. 7. 1836.

dessen Krankheit ausschlaggebend gewesen und Basse eine Abkürzung seiner Amtszeit nur unter bestimmten Bedingungen zugesagt worden sei.¹¹⁵ Offenbar ist Schmöle durch diese Hinweise bewogen worden, sein Amt anzutreten.

Drei der vier vakanten Magistratsämter, die im Gegensatz zu den Gemeinderatspositionen mit wichtigen rechtlichen Kompetenzen ausgestattet waren, wurden also mit Mitgliedern der alten städtischen Führungsschicht, dem Handelsbürgertum, besetzt. Nur der Syndikus, Justizkommissar Nohl, nahm in diesem Kreis eine Sonderstellung ein. Offenbar Neuling in kommunalen Funktionen, bot er sogleich ein herausragendes Beispiel für uneigennütziges Bürgerengagement. Obwohl die Städteordnung u. a. Justizkommissare von der Pflicht zur Annahme städtischer Ämter ausnahm, hat er sich bereit erklärt, sein Amt für ein Jahr, und zwar unentgeltlich, zu übernehmen. Als sich danach kein Nachfolger für ihn fand, blieb er ein weiteres Jahr im Amt.¹¹⁶

Zu Auseinandersetzungen ist es auch im Verlauf der Bürgermeisterwahl gekommen.¹¹⁷ Der bisherige Amtsinhaber Post hatte wegen seiner Erkrankung nicht als Bewerber auftreten können. Als bei der Abstimmung am 10. November 1836 auch im dritten Wahlgang noch kein Ergebnis erzielt worden war, vielmehr die beiden Kandidaten, der bisherige kommissarische Bürgermeister Friedrich Franz und der Hagerer Bürgermeister Kämper, jeweils die gleiche Stimmenzahl erhalten hatten, wurde die Bezirksregierung zur Entscheidung angerufen.¹¹⁸ Arnsberg machte indes darauf aufmerksam, daß bei Stimmgleichheit die Wahl mindestens einmal zu wiederholen sei.¹¹⁹ Das hatte man in Iserlohn übersehen.

In der Bürgerschaft ist wohl erst jetzt eine heftige Diskussion über die beiden Kandidaten aufgebrochen. Nicht auszuschließen ist, daß der in der Stadt ansässige Landrat Schütte, der Franz eindeutig für die geeignetere Persönlichkeit hielt,¹²⁰ seinen Einfluß geltend gemacht hat. Über Kämper in der Stadt aufkommende Gerüchte, die sowohl seine dienstlichen Qualifikationen wie auch seine Unbescholtenheit in Zweifel zogen, verfehlten ihre Wirkung nicht. In der Ratssitzung vom 28. November 1836 wurde Franz jetzt mit klarer Mehrheit von elf zu sieben Stimmen gewählt.

115 Ebenda, Regierung an Landrat, 10. 8. 1836.

116 Vgl. hierzu und zur Regelung des Amtsgehalts des Syndikus: StAIs, Best. A 2, Nr. 133, Nohl an Stadtverordnetenversammlung, 25. 8. 1837; StAM, OP an Regierung Arnsberg, 12. 4. 1836; StAM, Kreis Iserlohn 25, Stadtverordneten-Vorsteher Overweg an Landrat, 29. 7. 1836. Der Oberpräsident hatte sich am 12. 12. 1836 mit der Aussetzung der Besoldung des Syndikus einverstanden erklärt (StAIs, A 2, Nr. 133).

117 Die zuvor eingereichten, vom OP bestätigten Vorschläge der Stadtverordneten zur Höhe der Besoldung des Bürgermeisters, die ein Jahresgehalt von 700 Rt und zusätzlich eine Bürokostenpauschale von 100 Rt vorsahen (StAM, Kreis Iserlohn 25, Regierung an Landrat, 12. 12. 1836), entsprachen weitgehend der bisherigen Regelung, waren freilich im Hinblick auf die Größe der Stadt vergleichsweise knapp bemessen. In Paderborn z. B. (7 700 Einwohner) betrug das Bürgermeister-Gehalt 900 Rt + 300 Rt Bürokostenpauschale (entsprechend der Festsetzung durch den OP (StAM, OP 4177), in Herford (7 000 Einw.) 1 000 Rt + 325 Rt (StAM, OP 4174), in Minden (8 500 Einw.) 1 000 Rt + 200 Rt (StAM, OP 4174).

118 StAM, Kreis Iserlohn 25, Overweg an Landrat, 10. 11. 1836. 119 Ebenda, Regierung an Landrat, 18. 11. 1836; vgl. § 90 der Revidierten Städteordnung.

120 Ebenda, Landrat an Regierung, 12. 11. 1836.

Die Wahl hatte freilich noch ein bemerkenswertes Nachspiel. Auf seiten der unterlegenen Ratspartei setzte eine geradezu inquisitorische, von der Bürgerschaft aufmerksam verfolgte Suche nach Wortbrüchigen ein. Da sich vor der Wahl acht Stadtverordnete in öffentlichen Äußerungen auf Kämpfer festgelegt hatten und nach der Wahl ebenfalls acht in einer eidesstattlichen Erklärung versicherten, ihre Stimme dem geschlagenen Kandidaten gegeben zu haben, er nach dem Wahlprotokoll aber nur sieben Stimmen erhalten hatte und ein Irrtum bei der Stimmenauszählung ausgeschlossen war, hielt der Rat eine Stellungnahme für geboten. Vorsteher Overweg, der sich als Kämpfer-Wähler zu erkennen gegeben hatte, sah das Gremium mit einem schweren Makel behaftet und erklärte, es habe das Vertrauen der Bürger verloren, wenn nicht derjenige ermittelt werde, der es schändlich mißbraucht und ein falsches eidesstattliches Zeugnis ausgestellt habe. Gelingen das nicht, bleibe der Verdacht an der ganzen Stadtverordnetenversammlung haften. Deshalb regte er an, in diesem Fall ihre Auflösung zu beantragen.¹²¹ Mit elf zu sieben Stimmen nahm der Rat seinen Vorschlag an. Erwähnenswert ist im Hinblick auf dieses Resultat nicht zuletzt, daß sich die Konfrontation zwischen dem Kämpfer- und Franz-Lager hier nicht wiederholte, sondern auch einige Franz-Anhänger die Sorge vor dem der Versammlung anhaftenden schwerwiegenden moralischen Makel teilten und eine Neuwahl befürworteten. Von der unterlegenen Minderheit protestierten daraufhin sechs Ratsmitglieder, sämtlich Franz-Wähler, gegen diesen Beschluß und bestritten der Versammlung das Recht, wegen dieses Vorfalles die Auflösung zu beantragen, und erklärten, sich weiterhin ihrem Mandat verpflichtet zu fühlen.¹²²

Die Aufsichtsbehörden sahen in dem Iserlohner Beschluß freilich nur eine unzulässige Ausforschung der Wähler über ihr der Geheimhaltung unterliegendes Abstimmungsverhalten, hielten den Auflösungsantrag schlicht für ungesetzlich und bezeichneten das Ergebnis der Bürgermeister-Wahl angesichts der klaren Stimmenmehrheit als eindeutig.¹²³

Mit der Amtseinführung des Bürgermeisters Franz, die Landrat Schütte am 24. Januar 1837 endlich vornehmen konnte, war das Einführungsverfahren zur Städteordnung in Iserlohn formell abgeschlossen.¹²⁴

121 Ebenda, Overweg an Stadtverordnete, 1. 12. 1836.

122 Ebenda, Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 1. 12. 1836. Die eidesstattliche Erklärung, für Kämpfer gestimmt zu haben, hatten unterzeichnet: Kaufmann, Luckenburg, Overweg, Hülsmann, Schröder, Schimpff, Ballot, Piepenstock. Schröder zog am 1. 12. 1836 seine Unterschrift mit der Begründung zurück, er habe die Erklärung irrtümlich unterzeichnet, weigerte sich aber, sich zu seiner Stimmabgabe zu äußern (ebenda, 1. 12. 1836). Die Liste der Unterzeichner belegt zugleich, daß sich die „Parteien“-Konstellation aus der Vorsteherwahl – das Overweg- und das Basse-Lager – inzwischen aufgelöst hatte. Zu den Versuchen, den Wortbrüchigen zu ermitteln, vgl. die Protokolle vom 1. 12. 1836.

123 StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 2. 12. 1836; Regierung an Landrat, 13. 12. 1836. Über die vergeblichen Versuche des Stadtverordneten Luckenburg, den Oberpräsidenten zur Annullierung der Wahl und zu einer Untersuchung zu bewegen, vgl. StAM, OP 4198.

124 StAM, Kreis Iserlohn 25, Landrat an Regierung, 5. 1. 1837; Protokoll der Amtseinführung des Bürgermeisters Franz vom 24. 1. 1837.

Eine überraschende Initiative: Änderung des Wahlverfahrens

Noch kurz vor dessen Beendigung hatte die Stadtverordnetenversammlung indes einen Beschluß gefaßt, der im Sinne unserer Fragestellung ganz besonderes Interesse verdient. Er sah vor, daß fortan, und zwar bereits bei der Ergänzungswahl für das erste Drittel, in Iserlohn nicht mehr nach Bezirken gewählt werden sollte, sondern – und das ist zu beachten – ausschließlich nach Klassen; so sollten die für eine Klassenbildung in der Regel in Betracht kommenden Berufsgruppen, die Beamten, Rentiers und Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, die eine Klasse bilden, alle übrigen Bürger die andere. Wichtiger noch war: Beide Klassen sollten jeweils neun Stadtverordnete wählen. Die neue Wahlform sollte sukzessive dadurch eingeführt werden, daß ab der nächsten Wahl die Ausscheidenden nur durch Bürger der Klasse ersetzt werden sollten, aus der keine neun Stadtverordnete mehr vorhanden seien.¹²⁵

Nirgendwo sonst in Westfalen ist, soweit wir sehen, versucht worden, ein dergartiges Wahlverfahren festzulegen. Wenn es bisher, wie z. B. in Münster und Arnsberg zur Einrichtung von Wahlklassen gekommen war, hatte Oberpräsident Vincke aus den dargelegten Gründen jeweils die Initiative dazu ergriffen und, wenn ihm die Voraussetzungen gegeben schienen, seine Absicht auch gegen den Widerstand der städtischen Leitungsorgane durchgesetzt. In diesen Fällen war es auch nur darum gegangen, nicht die Klassenwahl anstelle der Bezirkswahl, wie jetzt in Iserlohn vorgesehen, sondern nur ergänzend zur Bezirkswahl einzurichten.

Zu fragen ist, welche Absichten die Ratsmehrheit mit ihrem Vorstoß verfolgte. Sie werden erkennbar, wenn wir einen Blick auf die Größenverhältnisse der vorgeschlagenen Klassen werfen. Bei der ersten Stadtverordnetenwahl hatten die jetzt der ersten Klasse zuzuordnenden Berufsgruppen höchstens ein Viertel der Wähler ausgemacht. Das neu einzurichtende reine Klassenwahlverfahren aber hätte diesen Gruppen bereits die Hälfte der Sitze im Stadtrat eingebracht.

Was beabsichtigt war, ist damit offensichtlich. Die alte Führungsschicht, dominierend auch im neuen städtischen Repräsentativorgan, nutzte ihre Majorität, ihren derzeitigen Vorrang durch Änderung des Wahlsystems langfristig auch im Rahmen des neuen Kommunalrechts abzusichern. In Iserlohn verhielt man sich also anders als in Münster. Dort hatte sich der Gemeinderat für die Bezirkswahl eingesetzt, weil ihr das Prinzip der Rechtsgleichheit zugrundelag und sie dem sozialen Ausgleich zwischen den verschiedenen Berufen und Klassen diene. Er orientierte sich mit seiner Entscheidung letztlich an der in der vormärzlichen bürgerlichen Bewegung bedeutsamen Leitidee der klassenlosen Bürgergesellschaft. Oberpräsident Vincke hingegen legte für Münster eine Mischform zwischen Bezirks- und Klassenwahl fest, die die wohlhabenden Kaufleute und die Beamten begünstigte.¹²⁶ Hervorhebenswert ist nicht zuletzt, wie unbefangen

125 StAIs, Best. A2, Nr. 136, Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 1. 1837.

126 Vgl. zu diesem Vorgang Michael *Sobania*, Rechtliche Konstitutionsfaktoren des Bürgertums, in: L. Gall (Hg.): (wie Anm. 2), S. 142.

und bedenkenlos man sich in Iserlohn in diesem Zusammenhang über alle Regeln der Billigkeit und Angemessenheit hinwegzusetzen getraute. Freilich regte sich sogleich Widerspruch.

In erster Instanz erhob der Magistrat Einwände. Zwar zeigte er sich einerseits mit der Einführung des Prinzips der Klassenwahl einverstanden, lehnte aber die vorgesehene Relation zwischen den Klassen-Mandaten ab. Da die erste Klasse höchstens ein Viertel der Stimmberechtigten, die zweite aber mindestens drei Viertel umfassen würde, hielt er es für angemessen, daß die erste Klasse nur 6 statt 9 und die zweite Klasse 12 Stadtverordnete zu wählen habe. Andererseits machte der Magistrat gegen die beabsichtigte Übergangsregelung geltend, daß sie einen Verstoß gegen das freie Mandat darstelle, wenn nicht die Wähler der einen Klasse auch Bürger der anderen wählen könnten.¹²⁷

Die Stadtverordnetenversammlung zeigte sich daraufhin konzessionsbereit und schlug vor, daß die erste Klasse nur 7, die zweite 11 wählen sollte.¹²⁸ Der Magistrat war mit dieser Lösung, die die erste Klasse noch immer deutlich begünstigte, einverstanden.¹²⁹ Es blieb indes ein Dissens zwischen beiden Kollegien über die Überleitungsmodalitäten. Während der Magistrat eine verhältnismäßige Teilnahme beider Klassen an der Ergänzungswahl, eventuell eine annähernde Verteilung der zu wählenden 6 Stadtverordneten auf drei Jahre vorschlug, wollte der Rat, daß die bei der Ergänzung aus jeder Klasse schon vorhandenen Stadtverordneten berücksichtigt würden.¹³⁰

Jetzt stand freilich die Genehmigung der Aufsichtsbehörden für die Änderung des Wahlsystems noch aus. Gleichwohl begann der Magistrat bereits mit der Vorbereitung der turnusmäßigen Ergänzungswahl, die auf den 23. und 24. März 1837 angesetzt wurde, und legte folgende Verfahrensweise fest: In diesem Jahr hatte die erste Klasse (123 Wähler) zwei, die zweite Klasse (400 Wähler) vier Stadtverordnete zu wählen, im nächsten Jahr jede Klasse drei, im dritten Jahr sollte sich die Relation der ersten Ergänzungswahl wiederholen. Entsprechend war bei der Bestimmung der Stellvertreter zu verfahren. Ausdrücklich wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß die Wähler einer Klasse auch Bürger aus der anderen wählen konnten, das freie Mandat also erhalten blieb.¹³¹

Im Arnberger Regierungskollegium erhoben sich Bedenken, freilich nicht gegen die einmütig von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in Iserlohn beantragte Einführung der Klassenwahl überhaupt, wohl aber gegen die vorgesehenen Überleitungsmodalitäten für die anstehende Ergänzungswahl.¹³² Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Verfahrensweise stand nach Arnberger Auffassung im Widerspruch zur Städteordnung, weil die Klas-

127 Ebenda, Franz an Stadtverordnetenversammlung, 2. 2. 1837.

128 Ebenda, Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 16. 2. 1837.

129 Ebenda, Magistrat an Regierung, 27. 2. und 23. 3. 1837.

130 Ebenda, Magistrat an Stadtverordnetenversammlung, 26. 2. 1837.

131 Ebenda, Mitteilung des Magistrats vom 25. 3. 1837 in der Beilage Nr. 12 des Iserlohner Wochenblatts.

132 StAM, OP 4198, Regierung Arnberg an OP, 4. 4. 1837.

seneinteilung in Iserlohn auf die Gewählten bezogen war statt auf die Wähler. Deshalb wies Arnberg den Iserlohner Magistrat an, die diesjährige Wahl nach der Bezirkseinteilung des Vorjahres durchzuführen, wenn nicht bis dahin anders entschieden werde.¹³³ Der Magistrat setzte daraufhin die Wahl bis zum Eingang des Bescheides des Oberpräsidenten aus.

Vinckes Haltung zur Iserlohner Initiative verdient im Rahmen unserer Fragestellung besonderes Interesse. Im Falle Münster und Arnberg hatte er seine Vorliebe für ständische Ordnungen und damit für die Klassenwahl zu erkennen gegeben, ihre Einführung in Iserlohn im November 1835 aber abgelehnt. Jetzt mußte es für ihn eine neue Erfahrung sein, daß der Anstoß dazu aus der Stadt selbst kam und sich gegen seine Festsetzung des Modus der Bezirkswahl richtete. In Münster und Arnberg hatte er die Einrichtung von Wahlklassen für die in Iserlohn in der ersten Klasse zusammengefaßten Gruppen gegen den teilweise heftigen Widerstand der Stadtleitungen durchsetzen müssen. Es dürfte das Arnberger Regierungskollegium nicht wenig überrascht haben, wenn Vincke jetzt die Einführung der Klassenwahl in der von Iserlohn vorgeschlagenen Form für wünschenswert erklärte, und zwar unter nicht näher erläuteter Berufung auf die Erfahrungen bei der ersten dortigen Wahl nach Bezirken. In Übereinstimmung mit der Regierung in Arnberg hielt er es allerdings angesichts der Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat sowohl über die Verteilung der Mandate wie über die Modalitäten der Ergänzungswahl für bedenklich, eine Änderung zu verfügen. Er wollte dies nicht als Absage an die Iserlohner Initiative verstanden wissen, sondern unterbreitete der Stadtleitung folgenden Vorschlag: Wenn Rat und Magistrat sich darauf verständigen könnten, daß die erste Klasse höchstens 6, die andere 12 Stadtverordnete und bei der jährlichen Drittelerneuerung die erste Abteilung zwei, die zweite vier wählen dürfe, könne bereits die erste Ergänzungswahl als Klassenwahl abgehalten werden.¹³⁴

Die Reaktion der Iserlohner Stadtverordnetenversammlung auf dieses Angebot des Oberpräsidenten ist nun in hohem Maße aufschlußreich. Sie gab das Klassenprojekt sogleich auf und beschloß, die anstehende Ergänzungswahl nach dem bisherigen Bezirkswahlverfahren durchzuführen. Die für den raschen Meinungswandel angeführte Begründung bestätigt nur die Absichten, von denen die Klassenbildung bestimmt gewesen ist: Die vom Oberpräsidenten angebotene Relation bei der Mandatsverteilung zwischen den beiden Klassen wurde unter Berufung auf die Iserlohner Verhältnisse für „unbillig“ erklärt.¹³⁵ Vinckes Angebot, das eine allzu offensichtliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verhindern wollte, ließ das Interesse der Initiatoren an der Neuordnung sofort erlöschen, weil mit ihm der verfolgte Zweck nicht mehr erreichbar schien.

133 StAIs, Best. A 2, Nr. 136, Regierung an Magistrat, 4. 4. 1837.

134 StAM, OP 4198, OP an Regierung Arnberg, 14. 4. 1837; StAIs, Best. A2, Nr. 136, Regierung Arnberg an Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, 22. 4. 1837.

135 StAIs, Best. A 2, Nr. 136, Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25. 5. 1837; Stadtverordneten-Vorsteher Overweg u. a., 26. 5. 1837.

Resümee

Im Rückblick auf den Prozeß der Einführung der Städteordnung in Iserlohn zeigt sich vor allem: Im exklusiven Kreis der kleinen politischen Funktionselite Iserlohns dominierten unter der Munizipalordnung die Repräsentanten der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Führungsschichten. Das von dieser Gruppe beherrschte Kooptationsverfahren sicherte der eigenen sozialen Klientel entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Ratsmandate. Gegenüber dem neuen Kommunalrecht mit seinem Wahlprinzip verhielt sie sich überwiegend ablehnend. Durch die Wahlentscheidung der Bürger wurden zwar nahezu alle bisherigen Mandatsträger abgelöst, aber die neuen Aufgaben im System der Selbstverwaltung wurden wiederum ganz überwiegend Mitgliedern der alten Führungsschichten übertragen. Dies gilt insbesondere für die wichtigsten Positionen in der neuen Kommunalverfassung, für die Ämter im „regierenden“ Magistrat. Die neue, jetzt gewählte Funktionselite war, wie die bisherige, sogleich bemüht, ihre Stellung zumindest mittelfristig dadurch abzusichern, daß sie durch Änderung des Wahlrechts das weitere Vordringen mittelbürgerlicher Schichten in das städtische Repräsentativorgan zu verhindern suchte. Das Vorhaben scheiterte, weil es im Widerspruch zum neuen Kommunalrecht stand. Unübersehbar ist zudem: Die neue politische Elite Iserlohns, in der das von den angestammten Familien getragene Handelsbürgertum wiederum die einflußreichste Gruppe bildete und das frühe Unternehmertum noch keine wichtige Rolle spielte, läßt, zumindest in diesem Zusammenhang, keine Bemühungen um politischen und gesellschaftlichen Ausgleich und keine Orientierung an der im Vormärz für die bürgerliche Bewegung zentralen Idee der „klassenlosen Bürgergesellschaft“¹³⁶ erkennen. Insgesamt bietet der Fall Iserlohn einen weiteren Beleg für die Beobachtung, daß die Reformpolitik – zumindest zunächst – zur Befestigung bisheriger sozialer und politischer Machtpositionen in der Stadtgesellschaft führen konnte.¹³⁷

136 Zum Begriff der „klassenlosen Bürgergesellschaft“ vgl. u. a. Lothar Gall, in: *Ders.* (Hg.): *Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780-1820*, München 1991, S. 10f.

137 Vgl. hierzu auch Lothar Gall: *Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: *Liberalismus*, hrsg. v. Lothar Gall, Köln 1976, S. 168.